

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

89. Sitzung des Innenausschusses
13. Sitzung des Unterausschusses Datenschutz
15. März 2018, 10:00 bis 12:50 Uhr

– öffentliche Anhörung –

Anwesend:

Vorsitzender des Innenausschusses: Abg. Horst Klee (CDU)

Innenausschuss:

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Uwe Serke
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Tobias Eckert
Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Dr. Ulrich Wilken

FDP

Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn

Unterausschuss Datenschutz

CDU

Abg. Lena Arnoldt
Abg. Alexander Bauer
Abg. Christian Heinz
Abg. Klaus-Peter Möller
Abg. Joachim Veyhelmann

SPD

Abg. Elke Barth
Abg. Nancy Faeser
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Sabine Waschke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich

DIE LINKE

Abg. Dr. Ulrich Wilken

FDP

Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Juliane Stephan (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Kim Abraham (Fraktion DIE LINKE)
 Guido Kosmehl (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Jentth	Minister	HMdIS
Wayne	LTB	- " -
Kuckro	M3	- " -
Braun, Norbert	DAR	HMWEVL
Müller, Markus	MR	HMUKLV
Johanning Wilfried	CPVP	HMdIS
KANTHER	AL II	- " -
Engels	RoRin	RP Kassel
Wallburg	RoR'in	HMdIS
MAG	MR	"
Deters, Karja	Referendarin	HMdIS
Köpfer	LPP2	"
Schneider, Joachim	RD	HMdIS
Dr. Wolmann, Martin	R-SG	

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Speker	MR	MR HRM
Kammerer	1. v. MR	NRCS
Uebersohn	MR	HMWK
Keller	RR	HRH
Weiß	Min R	HRM
Gole	Dir'in	HRH
Sty, Ralf	RD	HRH
Wollmann, Walter	Pr HRH	HRH
Engelhardt	RDir	HLT
Wemitz	MR	StK
Braun	RD	StK

Anzuhörende:

Institution	Name	Unterschrift
	Prof. Peter Gola	
Architekten- und Stadtplanerkammer	Dr. Martin Kraushaar Thomas Harion	teilgenommen
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Sven Hardegen Justiziar	teilgenommen
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V.		
Bund Deutscher Strafvollzugsbeamter (BSBD) Hessen	Birgit Kannegießer Landesvorsitzende	
Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit	MinDirig Jürgen-Henning Müller	teilgenommen
Bundeskriminalamt Wiesbaden	Dr. Mentzel	teilgenommen
Bundesministerium des Innern - Referat V II 4	Jörg Eickelpasch	
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP	Helmut Eiermann, Stv. Landesbeauftragter	teilgenommen

Institution	Name	Unterschrift
Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit	Dr. Sven Berger	teilgenommen
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) Landesverband Hessen	Alexander Glunz	teilgenommen
Deutsche Steuergewerkschaft Landesverband Hessen		
Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Darmstadt	Janna Gall Annabelle Schäfer	teilgenommen
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (dbb) Hessen	Heini Schmitt Reinhold Petri	teilgenommen
Die Datenschützer Rhein-Main	Jürgen Erkmann Roland Schäfer	teilgenommen
DGB Bezirk Hessen-Thüringen		
Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID)	Vorsitzender Peter Schaar	
European Data Protection Supervisor	Giovanni Buttarelli	
EuroPriSe	Sebastian Meissner	
Frankfurt University of Applied Sciences Fachbereich 02	Prof. Dr. Anne Riechert	teilgenommen
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V.	Geschäftsführer Andreas Jaspers	teilgenommen
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen	Andreas Grün, Vorsitzender	
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Frau Topp Frau Dembowski Frau Rost	teilgenommen
Hessischer Industrie- und Handelskammertag	Dr. Friedemann Götting-Biewer Simone Bettelmann Hanna Michalak	teilgenommen
Hessischer Landkreistag		
Hessischer Rechnungshof	Dr. Wallmann, Präsident Frau Brillmann	teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Alexandra Rauscher	teilgenommen
Hessischer Städtetag	Stephan Gieseler Geschäftsführender Direktor	teilgenommen
Ingenieurkammer des Landes Hessen	Barbara Schöneburg	teilgenommen
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt Lehrstuhl für öffentliches Recht	Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann	teilgenommen
Kommisariats der Katholischen Bischöfe im Land Hessen	Prof. Dr. Magdalene Kläver	teilgenommen
Landesärztekammer	Manuel Maier	teilgenommen
Mehr Demokratie e. V. Landesverband Hessen	Felix Hoffmann	teilgenommen
Notarkammer Frankfurt am Main	Klaus-Peter Weber Vizepräsident	
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	Herr Dr. Griem Tanja Wolf	teilgenommen
Steuerberaterkammer Hessen	Georg Hartmann Hauptgeschäftsführer	teilgenommen
Stiftung Datenschutz	Frederik Richter	

Institution	Name	Unterschrift
Transparency International Deutschland	Caro Glandorf	teilgenommen
Universität Freiburg Institut für Öffentliches Recht - Abt. 4	Prof. Dr. Friedrich Schoch	
Universität Kassel - FB 07 Wirtschaftswissenschaften, Öffentliches Recht	Prof. Dr. Alexander Roßnagel	
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)	Prof. Dr. Christoph Fiedler, Geschäftsführer für Europa- und Medienpolitik	teilgenommen
Verband Freie Berufe Hessen (VFBH)	Dr. Karin Hahne, Präsidentin Dr. Evelin Porz, Vizepräsidentin	teilgenommen
Verband kommunaler Unternehmen (Vku) Landesgruppe Hessen		
Verbraucherzentrale Bundesverband Team Digitales und Medien	Lina Ehrig, Leitung	
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.		
Versorgungswerk der Landesärztekammer	Sabine Müller-Gebhard	teilgenommen

Protokollierung: Herr Neil

Vors. Abg. **Horst Klee**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie heute Morgen hier im Hessischen Landtag sehr herzlich begrüßen. Ich begrüße Herrn Innenminister Beuth von der Landesregierung und weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Verwaltung und aus den Ministerien sowie den Landeswahlleiter, Herrn Dr. Kanther.

Wir haben heute die 89. Sitzung des Innenausschusses und die 13. Sitzung des Unterausschusses Datenschutz. Deshalb darf ich Sie auch im Namen des Vorsitzenden des Unterausschusses Datenschutz, Herrn Kollegen Hahn, begrüßen. Wir treten gleich in die Tagesordnung ein:

Punkt 1:

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit
– Drucks. 19/5728 –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 19/64 –
– Ausschussvorlage UDS 19/9 –

(Teil 1 und 2 verteilt am 6. März 2018
Teil 3 verteilt am 12. März 2018
Teil 4 verteilt am 15. März 2018)

Die schriftlichen Stellungnahmen sind den Mitgliedern der Ausschüsse bereits zugegangen. Insoweit bitte ich die Anzuhörenden, diese nicht mehr im Wortlaut vorzulesen, sondern nur noch Kernpunkte vorzutragen, die von Ihnen heute noch einmal besonders hervorgehoben werden sollen. Wir haben 25 Anzuhörende, was bedeutet, dass unsere Sitzung voraussichtlich drei bis vier Stunden dauern wird. Deshalb bitte ich alle, sich zu konzentrieren, und die Anzuhörenden bitte ich, Ihr Statement auf fünf bis sieben Minuten zu beschränken.

(Zuruf: Drei bis fünf wären auch nicht rechtswidrig!)

– Okay. Drei bis fünf wären auch nicht rechtswidrig. Es gibt einen Spruch: Fasse dich kurz, hilft mehr arbeiten. – Dem kann gefolgt werden.

Dann darf ich Ihnen zur Kenntnis geben, dass uns gestern noch eine Stellungnahme des Hessischen Rundfunks erreicht hat, der heute auch an dieser Anhörung teilnimmt, aber noch nicht in der Liste der Anzuhörenden erfasst werden konnte.

Zum Prozedere möchte ich noch sagen, dass wir die Anhörung in Blöcke gegliedert haben. Jeweils nach einem Block werden dann die Abgeordneten ihre Fragen an Sie, die Angehörten, stellen.

Wir beginnen mit Frau Professorin Dr. Anne Riechert von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 02.

Frau **Prof. Dr. Riechert**: Danke schön für die Einladung. Meine Stellungnahme bezieht sich auf Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außer Betracht bleiben mussten bei mir leider die anderen Änderungsgesetze wie etwa das Strafvollzugsgesetz. Vorab ist anzumerken, dass ich es schade finde, dass in § 1 HDSIG nicht mehr so der eigentliche Charakter des Datenschutzgesetzes hervortritt, weil jetzt nicht mehr vom Schutz der natürlichen Personen bzw. vom Schutz bei der Datenverarbeitung die Rede ist. Im Übrigen sollte beachtet werden, ob die Regelungen der EU-Richtlinie in Form des § 40, wie er momentan gefasst ist, tatsächlich in das Hessische Datenschutzgesetz integriert werden sollten. Das gilt zum einen aus Transparenzgründen und zum anderen auch wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen der Richtlinie und des Datenschutzgesetzes.

Das HDSIG – das muss man bedenken – ist ein Gesetz für die allgemeine Verwaltung, und bereichsspezifische Regelungen sollten besser in Spezialgesetzen – etwa im HSOG – geregelt werden können. Außerdem muss dann in dem Zusammenhang auch der unionsrechtliche Begriff der Straftat geprüft werden. Es ist fraglich, ob man tatsächlich Straftat und Ordnungswidrigkeit pauschal gleichsetzen kann. Es gibt Stimmen, die das befürworten, aber insgesamt sollte man den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch beachten.

Bei § 40 sollte auch der Anwendungsbereich oder Nichtanwendungsbereich für Verwaltungs- und Ordnungsbehörden ausreichend klar definiert sein, insbesondere auch im Hinblick zum repressiven Bereich oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Eine Aufgabenzuweisung zum Zwecke der auf die Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bezogenen Gefahrenabwehr.

Eine solche Aufgabenzuweisung besteht nur für Polizeibehörden, nicht für Gefahrenabwehrbehörden. Deswegen ist auch fraglich, ob § 20 des HSOG an der Stelle helfen kann, der sich auf die Verarbeitung für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bezieht, aber eigentlich eine Ermächtigungsgrundlage ist und keine Aufgabenzuweisungsnorm.

In dem Zusammenhang sollte § 20 HSOG überhaupt noch einmal kritisch geprüft werden in Bezug auf die Weiterverarbeitung für vergleichbare Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Denn man muss schauen, ob das überhaupt verhältnismäßig ist, kann man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so ohne Weiteres übertragen auf diese Regelungen, die sich alle im Bereich der Gefahrenabwehr – also im präventiven Bereich – befinden.

Auch hier stellt sich im Übrigen die Frage nach der Abgrenzung auch zum repressiven Bereich. Zu berücksichtigen ist insgesamt, dass das HSOG geprägt ist vom Begriff der Gefahr. Der wird aber jetzt aufgegeben, wenn man sagt, wir betreiben Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Aufgegeben wurde damit gleichermaßen das Merkmal der Zweckbindung und auch das Merkmal der Verantwortlichkeit für Gefahren, da Maßnahmen jetzt eigentlich zulässig wären, obwohl es noch gar keine Verantwortlichen gibt.

Im Hinblick auf das Hessische Datenschutzgesetz sollte noch einmal kritisch der § 20 überprüft werden. Dieser § 20 regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Gesetzestext enthält hier viele Wiederholungen aus der Datenschutz-Grundverordnung, obwohl der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt hätte, detaillierte Regelungen zu treffen, die dann auch bestimmter gewesen wären. Davon hat der Gesetzgeber aber keinen Gebrauch gemacht. Das ist ja ein sehr wichtiger Bereich, und deswegen sollte man sich an der Stelle überlegen, ob die jetzigen Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gegebenenfalls zu unbestimmt sein könnten, weil der Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung wiedergegeben wird.

Mit Blick auf die Legaldefinition der Datenanonymisierung sollte man sich auch überlegen, ob das eine Abweichung von der Datenschutz-Grundverordnung darstellt, weil nur dort der Begriff der Pseudonomisierung definiert wurde und nicht der Anonymisierung. Das hängt auch davon ab, ob mit dieser Anonymisierungsdefinition der Wille des Verordnungsgebers dann eins zu eins umgesetzt wurde.

Hinsichtlich der Datenverarbeitung in Arbeitsverhältnissen muss man berücksichtigen, dass das auch bereichsspezifische Regelungen darstellt, und daher empfiehlt sich nach wie vor – das bereits seit Jahrzehnten – ein eigenes Beschäftigungsdatenschutzgesetz an der Stelle.

Frau **Prof. Dr. Spiecker genannt Döhm**: Ich habe Ihnen eine Stellungnahme vorgelegt, die zu einzelnen Gebieten sehr ausführlich ist, und zwar vor allem des Hessischen Datenschutzgesetzes. Daraus möchte ich im Wesentlichen noch einmal einige Punkte herausgreifen. Das eine betrifft eine grundsätzliche Kritik an § 4, Videoüberwachung. Hier sind einige und vor allem auch europarechtswidrige Probleme vorhanden. Ich nenne beispielsweise § 4 Absatz 2. Danach ist zu informieren über die Zwecke, zu denen die Daten erhoben und weiterverwendet werden. Das fehlt komplett und sollte entsprechend ergänzt werden.

Das Zweite bei der Videoüberwachung ist, dass in § 4 Absatz 1 Nummer 3 gestrichen werden sollte, weil hier eine Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes vorliegt, die in Abgrenzung von Nummer 1 und Nummer 2 nicht wirklich sinnvoll auszufüllen ist.

Im Übrigen sollte ein Absatz 5 angehängt werden, der der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Das hat nämlich verschiedentlich, zuletzt auch wieder im BKA-Gesetz-Urteil, aber auch in den Entscheidungen zur Vorratsdatenspeicherung darauf hingewiesen, dass es nicht zu einer insgesamt flächendeckenden Überwachung der Bürger kommen darf. Dieser Maßstab sollte in einem Absatz 5 eigens aufgeführt werden, sodass die Überwachung im öffentlichen Raum nicht dazu führt, dass es zu einer Komplettüberwachung dort kommen kann.

Zum Zweiten möchte ich darauf hinweisen, dass die Aufgabenbindung, der die öffentliche Hand unterliegt, sehr häufig sehr weit gefasst ist und hier jegliche öffentliche Aufgabe ausreichen kann. Auch hier würde ich gern den Punkt, den Frau Riechert angesprochen hat, unterstreichen. Es wäre hilfreich – auch im Interesse der Behörden selbst –, sehr viel konkreter zu wissen, welche Ziele und Zwecke und welche Abwägungsvorgaben eigentlich einzuhalten sind.

Dann möchte ich auch in dieser Runde noch einmal darauf hinweisen – der Datenschutzbeauftragte mag das noch einmal ausführen –, dass in § 18 nur eine notwendige Ausstattung des Datenschutzbeauftragten vorgesehen ist. Angesichts der erheblichen Aufgabenzuwächse, denen die Datenschutzbehörden sowohl im privaten – der ist hier eben nicht Regelungsgegenstand – als auch im öffentlichen Bereich und im Bereich der Informationsfreiheit unterliegen, ist darauf zu achten, dass hier eine Anpassung erfolgt, die tatsächlich den neuen Aufgaben gerecht wird und ein Personal zur Verfügung stellt, das den Besonderheiten auch des hessischen Datenschutzrechts Rechnung tragen kann.

Ich komme zu § 44. Hier ist eine Zweckänderungsregelung vorgesehen. Hier ist schon in der ersten Lesung thematisiert worden, dass möglicherweise die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Es ist zwar richtig, dass das noch geregelt werden kann, aber dann muss es auch geregelt werden. Im HSOG sind dazu aber keine ergänzenden Vorschriften vorgesehen. Die müssten aber eben ergänzt werden. Die Zweckänderung ist hier im Übrigen ausgesprochen weit gefasst, und es ist fraglich, ob sich das noch mit den Maßstäben sowohl der verfassungsrechtlichen als auch der europarechtlichen Grundlagen aufrechterhalten lassen kann.

Weiter möchte ich noch anfügen, dass – anders, als das ansonsten häufig der Fall ist – eine Regelung zur Überprüfung und Evaluation des Gesetzes fehlt, wonach in absehbarer Zeit – zwei bis fünf Jahren – die Passgenauigkeit überprüft wird. Das halte ich doch für eine im demokratischen Rechtsstaat sinnvolle Eigenschaft.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass eine Reihe von Einschränkungen der Rechte vorgesehen sind wie z. B. in § 33. Hier ist jeweils zu berücksichtigen, dass der Artikel 23 Datenschutz-Grundverordnung zwar solche Einschränkungen durchaus zulässt, dass aber häufig aus den Materialien nicht hervorgeht, zu welchen Zielen und Zwecken die konkrete Einschränkung dann eigentlich erfolgt. So kann man beispielsweise bei § 33 HDSIG-Entwurf durchaus bedenken, dass hier eine Datensicherung keine Lösungsverpflichtung mit sich bringen soll, dass der Begriff aber ausgesprochen weit gefasst ist. Das ist vor allem auch deshalb problematisch, weil das Gesetz und überhaupt die Artikelgesetze, die hier im Übrigen geregelt werden, an vielen Stellen recht weitreichende Weiterübermittlungstatbestände ohne enge tatbestandliche Begrenzungen vorsehen, sodass die Nichtlöschung dazu führt, dass diese Daten dann auch der weiten Weiterübermittlung unterliegen können. Das ist durchaus als problematisch anzusehen.

Insgesamt möchte ich schließlich noch darauf hinweisen, dass eine Reihe von Konkretisierungen im Gesetz hilfreich wären, gerade was die Ziele und Begrifflichkeiten angeht. So ist beispielsweise der Begriff der nicht automatisierten Datenverarbeitung im Widerspruch bzw. in einer gewissen Unklarheit zur Datenschutz-Grundverordnung verwandt. Das ist nicht hilfreich.

Auch der Begriff der anonymisierten Information ist eine Klarstellung, die aber in dieser Form durchaus auch problematisch in der Abgrenzung zur Datenschutz-Grundverordnung sein kann.

Als allerletzten Punkt möchte ich sagen, gelegentlich werden zur Weiterübermittlung der Daten, insbesondere an private Stellen, sehr weite Zwecksetzungen akzeptiert. Das ist durchaus als problematisch anzusehen, weil private Zielsetzungen durchaus auch wirtschaftliche Interessen sein können, zu denen dann personenbezogene Daten verwendet werden, ohne dass die davon Betroffenen die Möglichkeit haben, sich dem zu widersetzen oder wenigstens an den wirtschaftlichen Gewinnen zu partizipieren. Hier sollte man darüber nachdenken und an einem Punkt tatsächlich auch korrigieren – mindestens aus europarechtlichen Gründen. Denn die Datenschutz-Grundverordnung sieht eine solche Weiterleitung lediglich für zivilrechtliche Ansprüche Dritter vor, nicht aber auch für darüber hinausgehende, also beispielsweise im Bereich des öffentlichen Rechts.

Herr **Gieseler**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für die Gelegenheit, eine kurze Stellungnahme abzugeben. Ich bin ganz freundlich im Fahrstuhl gefragt worden, ob es denn diesmal Lob für die Landesregierung und deren Vorschläge gibt.

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Von wem? – Zuruf: Von mir!)

– Von einem Landtagsabgeordneten. – Ich habe die Antwort gegeben: teilweise.

(Zuruf: Dann hat es sich ja gelohnt! – Heiterkeit)

– Von daher lohnt es sich auch, in zwei Komplexen zu denken. – Ich freue mich über gut gelaunte Landtagsabgeordnete.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Zwei Komplexe sind auch schon mal gut!)

– Ja. Gut. Wunderbar.

Dann haben wir zum einen den Teil der Thematik des Datenschutzrechtes. In diesem Sachzusammenhang äußern wir tatsächlich Lob für das Bemühen und das Erkennen, a) Europäisches Recht umzusetzen, aber b) auch den Kommunen an dieser Stelle die Arbeit zu erleichtern, indem von den Möglichkeiten der Ausnahmen Gebrauch gemacht worden ist.

Etwas schwerer tun wir uns mit dem Teil der Informationen, die künftig im Rahmen der Informationsfreiheit zu geben sind, weil wir dann, wenn es so kommt, auf bestimmte Kreise stoßen werden. Diese Regelung ist zwar auch grundsätzlich unter den freiwilligen Satzungsvorbehalt gestellt, allerdings wissen wir sehr wohl, dass das dann in aller Regel – durch Minderheiten initiiert – wahrscheinlich auch zum Tragen kommen wird. Wenn wir die Informationsfreiheit so leben, wie das gesetzlich vorgeschlagen wird, werden wir die Bürger mit mehr Rechten auf Information ausstatten, als diese die Stadtverordneten selbst haben. Wie Sie wissen, gibt es für Stadtverordnete und Gemeindevertreter in der Gemeindeordnung Spielregeln zum Fragerecht. Dort ist das Fragerecht auf Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt, wohingegen sich das Informationsrecht des Bürgers auf alle Angelegenheiten ausweiten wird, die durch die Kommunen in staatlichem Auftrag zu erledigen sind. Dies ist etwas, wo wir uns sehr schwertun,

die Stadtverordneten und Gemeindevertreter im Informationsanspruch schlechter zu stellen als die Bürger allgemein. Von daher verlangen wir hier eine komplette Freiheit für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Vereinigungen in ähnlicher Weise, wie das nunmehr zum Bereich des Datenschutzrechts erfolgt ist, bzw. die ersatzlose Streichung des § 81 Absatz 1 Nummer 6.

Frau **Rauscher**: Schönen guten Tag. Wir haben ja eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Deshalb möchte ich vielleicht nur noch einmal drei oder vier Punkte an dieser Stelle hervorheben. Wir würden uns wünschen, dass man bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die kleineren Kommunen, die das personell nicht stemmen können, einen ordnungsgemäß ausgebildeten Datenschutzbeauftragten zu stellen, die Möglichkeit eröffnet, wie es auch in Bayern diskutiert wird, das auf die Landkreise zu übertragen, weil die aufgrund ihrer Organisationsstruktur vermutlich auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stehen haben, und dass sich die kleineren Kommunen an den andocken können und er die Aufgaben mit übernimmt. Wir würden uns wünschen, dass das als Möglichkeit mit aufgenommen wird.

Des Weiteren würden wir uns wünschen, dass explizit aufgeführt wird, dass die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auch auf Grundlage der Bestimmungen des KGG in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen kann.

Weiterhin würden wir uns wünschen, den in § 4 KAG enthaltenen Verweis – dafür müsste das Gesetz um einen weiteren Artikel ergänzt werden – auf Vorschriften der Abgabenordnung dahin zu ergänzen, dass dort künftig auch ein Verweis auf §§ 29 b und 29 c AO enthalten ist, damit wir alle Steuerpflichtigen gleichstellen. Denn wir erheben ja auch kommunale Steuern, und das geht auf der Grundlage des KAG.

Wir wünschen uns auch seitens des Landes Verwaltungsvorschriften und Erläuterungen sowie eine Begleitung durch den Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten, weil hier doch viele Gemeinden – dies gilt zumindest für die kleineren Kommunen – noch sehr viel Arbeit vor sich haben.

Bedenken haben wir hinsichtlich der Kostenfreiheit. Es ist uns nicht erklärlich, dass eine Kostenfreiheit bestehen soll für telefonische Informationen oder für die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort, weil auch dies Verwaltungskapazität bindet und Kosten bei den Gemeinden auslöst.

In dem Punkt Informationsfreiheit möchte ich mich dem anschließen, was mein Kollege bereits angesprochen hat. Hier sollen den Bürgern mehr Rechte eingeräumt werden, als sie die Stadtverordneten selbst haben. Auch muss kein berechtigtes Interesse mehr geltend gemacht werden, obwohl zumindest die derzeitige Rechtsprechung darauf abstellt, dass dieses berechnigte Interesse jeweils nachgewiesen werden muss. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn im Gesetz geregelt würde, dass das Akteneinsichtsrecht jeweils die Darlegung eines berechtigten Interesses des Antragstellers erfordert.

Ansonsten empfehle ich Ihnen noch einmal die Durchsicht unserer Stellungnahme.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Vielen Dank, Frau Rauscher für Ihre Stellungnahme und auch den Hinweis, dass die Abgeordneten noch mal in die Stellungnahme gucken mögen. Das kann ja nicht verkehrt sein.

(Heiterkeit)

Wir haben jetzt den ersten Block der Anzuhörenden absolviert, und ich frage in die Runde, ob es hierzu bereits Fragen gibt. – Bitte schön, Herr Heinz.

Abg. **Christian Heinz:** Ich habe einmal eine Frage an Herrn Gieseler. Es hat mich jetzt etwas verwundert, dass diese Option für die Gemeinden, die Regelungen über die Informationsfreiheit für sich anzuwenden – klassisches Opt-in –, dazu führen kann, dass eine Minderheit in der Gemeinde das durchsetzt. Das habe ich intellektuell nicht ganz verstanden. Nach meinem Verständnis beschließt immer noch die Mehrheit der Stadtverordneten oder der Gemeindevertreter eine kommunale Satzung. Wenn das die Mehrheit in der Gemeinde so entscheidet, dann entscheidet sie das so, wie sie auch über Bebauungspläne oder andere Satzungen entscheidet. Vielleicht kann ich dazu noch einmal etwas zur Klarstellung hören.

Dann zu einem ganz anderen Thema, weil wir nachher einige Vertreter der freien Berufe und anderer Berufsgruppen haben, bei denen sich viel um den Anwendungsbereich und die Regeln in § 81, insbesondere um die Ausnahmenvorschriften, dreht, die Frage an die beiden Professorinnen, wie Sie die bisherige Regelung in § 81 bewerten, ob Sie das so für angemessen halten oder ob insbesondere aus Sicht der Staatsrechtslehrerin dort eine andere Regelung unter Gesichtspunkten des Gleichheitssatzes angezeigt wäre.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ich wende mich insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände. Die Stellungnahme hat mich etwas irritiert, und deshalb frage ich noch einmal nach, ob Sie nicht auch der Auffassung sind, dass der informierte, der gut informierte Bürger vielleicht doch etwas ist, was für eine Zivilgesellschaft in einer Stadt und in einer Kommune hilfreich sein würde. Ich habe die letzte Stellungnahme ein bisschen so verstanden, dass es schon ein bisschen störend ist, wenn sich der Bürger an die Gemeinde wendet, um Informationen abzugreifen. Ich habe immer gedacht, dass gerade in kleinen Gemeinden und gerade vor Ort es wichtig ist, dass man im engen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern steht und dass man viele Dinge – gerade auch im Bereich des Planungsrechts – hinkriegt, indem man mit dem Bürger in Kontakt tritt und vielleicht das eine oder andere ausräumen kann. Mich interessiert Ihre Auffassung dazu, ob es vielleicht nicht doch hilfreich wäre, mit dem Bürger in engem Kontakt zu sein – auch was die Informationsfreiheit angeht.

Abg. **Rüdiger Holschuh:** Meine Fragen richten sich auch zuerst an die beiden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. In den Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Mehrbedarf durch das Transparenzgesetz bestehen würde. In anderen Stellungnahmen bzw. gerade auch mit dem Blick über die Landesgrenzen hinweg hin zu Ländern, die diese Regelungen schon haben, wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Mehrbelastungen gar nicht so groß sind wie dann, wenn man davor steht und denkt, sie wären so groß. Haben Sie einmal Erhebungen, Umfragen gemacht, wie das in anderen Bundesländern ist, haben Sie einmal mit Ihren beteiligten Kommunen gesprochen? Denn die eine oder andere Kommune in Hessen – zahlenmäßig zumindest im einstelligen Bereich – hat ja schon Satzungen gemacht und hat vielleicht auch schon Erfahrungen damit gesammelt. Vielleicht können Sie darauf zurückgreifen. Dazu hätte ich gern eine Information.

Zum anderen möchte ich noch einmal Frau Professor Spiecker bezüglich der Videoüberwachung fragen. Ich habe Ihre Stellungnahme erst heute Morgen um 9 Uhr bekommen. Deswegen konnte ich da noch nicht so intensiv einsteigen. Aber gerade für den Bereich der Videoüberwachung führen Sie doch sehr große Kritikpunkte an, führen aus, dass es nicht europarechtskonform wäre. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies noch einmal kurz ausführen könnten.

Vors. Abg. **Horst Klee:** Gibt es jetzt seitens der Abgeordneten noch weitere Fragesteller? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich das ab und rufe zuerst die beiden Professorinnen auf. Bitte schön, Frau Riechert.

Frau **Prof. Dr. Riechert:** Ihre Frage bezog sich auf den § 81. Die Regelung ist erst einmal besser als nichts – also es ist nicht so gut wie die in Hamburg –, weil das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch solch einen Informationszugang jetzt natürlich auch gewahrt wird. Aber man hätte für die Bürger mehr machen können. Also erst einmal finde ich diesen Anspruch, dass der im Gesetz verankert ist, gut.

Aber dann hatten Sie auch noch eine konkrete Frage, oder?

Abg. **Christian Heinz:** Zu den Ausnahmen in § 81 Absatz 2, in dem ja einzelne Einrichtungen von der Anwendung ausgenommen worden sind – Polizeibehörden, Landeskartellbehörde, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Notare. Jetzt gibt es den breiten Wunsch anderer freier Berufe, auch ausgenommen zu werden, weil sie sich für vergleichbar halten z. B. mit den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern. Da war meine Frage, ob da auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes es aus Ihrer Sicht geboten oder angezeigt wäre, diesen Kreis zu erweitern, oder ob diese Ausnahme gar nicht geboten ist. Dazu bitte ich einfach um eine Einschätzung.

Frau **Prof. Dr. Riechert:** Ehrlich gesagt, verstehe ich auf den ersten Blick auch gar nicht die Ausnahme für die Industrie- und Handelskammern. Welche Begründung gibt es denn, gerade die auszunehmen?

Vors. Abg. **Horst Klee:** Ich glaube, wir können jetzt nicht einen Dialog führen.

(Zuruf: Das wäre aber spannend! – Heiterkeit)

– Ja, ist okay. Aber nachher werde ich beschimpft, wenn es hier nicht vorangeht. Ich weiß doch, wie das geht. Auf die Abgeordneten ist Verlass.

Frau **Prof. Dr. Spiecker genannt Döhm:** Vielleicht kann ich da ein bisschen Licht reinbringen. Der Hintergrund sind die Verschwiegenheitsverpflichtungen. Vor diesem Hintergrund ist ihr Anliegen der Gleichbehandlung durchaus berechtigt, wobei ich mir nicht ganz klar war, in welche Richtung das ging. Wenn man argumentiert, dass andere Länder das anders regeln, dann haben wir natürlich kein Gleichbehandlungsproblem, sondern jedes Land kann das für sich regeln. Wenn es sich darauf bezog, dass die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern genannt sind und andere

nicht, dann halte ich es für zweifelhaft, dass man das tatsächlich als ein Gleichbehandlungsproblem sieht. Denn man kann doch den anderen Kammern durchaus andere Verpflichtungen und andere Strukturen zuordnen.

Ich würde allerdings eine andere Betrachtung für durchaus sinnvoll halten. Mein Nachbar hier hat mich netterweise auch gleich munitionieren können mit dem Vorschlag, den der Bayerische Landtag hat, der nämlich ein ganz ähnliches Prinzip verfolgt wie hier der Gesetzentwurf für Hessen, aber ganz anders als das Bundes-IFG, das ja viel knappere Ausschlussstatbestände vorsieht. Da werden eben sämtliche Kammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Berufsaufsicht zuständig sind, etc. genannt. Das korrespondiert mit den bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen. Ansonsten müsste man über die besonderen Amts- und Dienstgeheimnisse jeweils gehen und darüber begründen, warum hier ein Auskunftsanspruch misslingt. Das ist etwas komplizierter für den Einzelnen, wäre aber wahrscheinlich systematisch schöner, wenn es hier umfassend geregelt wäre. – Beantwortet das Ihre Frage?

(Abg. Rüdiger Holschuh: Ja, sehr gut!)

Herr **Gieseler**: Ich freue mich immer, wenn Fragen gestellt werden, die in die Richtung gehen: Wie funktioniert Kommunalpolitik? – In vielen Fällen funktioniert sie so ähnlich wie – ich denke mal – die Politik im Landtag. Es gibt immer eine Abwägung zwischen dem, was extrem populär ist, und dem, was einigermaßen vernünftig ist. Diesen Abwägungsprozess führen selbstverständlich auch Stadtverordnete regelmäßig durch. Je mehr allgemein auf der Straße populär ist, desto schwieriger ist es natürlich, dort vernünftige und verwaltungstechnische Erwägungen einfließen zu lassen. Es gibt zum Beispiel die tolle Idee, Gebühren abzuschaffen. Sie werden erstaunt sein, wie viel Menschen dafür sind, Gebühren abzuschaffen, und trotzdem wird eine Verwaltung sagen, Gebühren sind durchaus vernünftig. Dennoch, wenn demnächst z. B. irgendwelche Anträge zur Gebührenbefreiung für Kindergärten gestellt werden, wird es sehr schwer sein, Mehrheiten zu finden, die das verhindern können.

Gleiches ist natürlich auch bei dem Thema Informationsfreiheit. Wenn man hier sagt, es gilt Informationsfreiheit für alle, dann möchte ich einmal die Argumentationstechnik in einer Stadtverordnetenversammlung erleben, zu sagen: Nein, da sind wir dagegen.

Deswegen: Es gibt durchaus Dinge, die sind so populär, dass eine Mehrheit sie nie beantragen würde – eine Minderheit vielleicht schon –, dass man sich aber in der allgemeinen Debatte dem Druck der Öffentlichkeit, der dann nun einmal gegeben ist, geschlagen gibt. – Das waren dazu meine Ausführungen.

Herr Frömmrich, ja, die Kommunen können Bürgerbeteiligung. Ein Blick in die Hessische Gemeindeordnung hilft da durchaus weiter. Ich nehme einmal das Thema Bürgerbegehren. Das ist dort bei Weitem weitgehender und demokratischer gefasst, als Sie das für die Hessische Verfassung vorhaben. Das Thema Beteiligung in Bauverfahren ist im Baurecht ausdrücklich von A bis Z geregelt – bis hin zur vorzeitigen Beteiligung von Bürgerschaft. Darüber hinaus haben Sie jede Menge Vorschriften in den jeweiligen Verwaltungsbestimmungen, aus welchen Gründen und zu welchen Anlässen Bürger dort in Unterlagen Einsicht nehmen können. Wir sind ein Rechtsstaat, wir klären auf kommunaler Ebene beizeiten auf.

An dieser Stelle darf ich auch einmal auf die Stadt Frankfurt hinweisen, die eine Informationsfreiheitssatzung hat. Die Stadt Frankfurt hat sich einmal die Mühe gemacht, in ihrer

Informationsfreiheitssatzung normale Bestimmungen zusammenzufassen, nach denen man Bürgerrechte auf Information geltend machen kann. Das funktioniert dort sogar ganz gut.

Von daher, bitte nicht den Vorwurf, der so ein bisschen in der Fragestellung mitgeschwungen hat, wir könnten mit der Thematik Informationsfreiheit nicht angemessen umgehen. Die Idee, dort mehr zu tun, kommt nicht – ich sage es jetzt einmal ganz platt – von der Straße, sondern ist eine Maßgabe der Europäischen Union. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit gesagt, wir sind ein Stück weit vorzeigbarer, was unsere Informationen anbelangt, als möglicherweise der Landtag. Und wenn Sie sich den Gesetzentwurf anschauen, sehen Sie, dass es viele gibt, die Informationen jeweils nur unter Einschränkungen zu geben haben – dort, soweit nicht das, dort nur da und bei den IHKS gar nicht. Bei den Kommunen aber wieder das umfängliche Programm. Dies sicherlich – das erkenne ich an – unter dem Vorbehalt einer Satzung an dieser Stelle, aber dann, wenn die Satzung kommt, uneingeschränkt. Da – wie gesagt – führt dann die Informationsfreiheit dazu, dass der Bürger mehr Ansprüche hat als der Gemeindevertreter.

Frau **Rauscher**: Vielleicht erst einmal zur Frage des informierten Bürgers. Grundsätzlich ist ein informierter Bürger immer gut, weil er die Arbeit auch erleichtert. Aber es ist immer die Frage, welchen Informationsanspruch kann er geltend machen. Bei berechtigtem Interesse ist das überhaupt keine Frage. Aber welchen Anspruch hat der Herr Müller, in die Akten von der Frau Meyer hineinzuschauen, wenn die einen Beitragsbescheid oder einen Steuerbescheid bekommen hat, in einem Klageverfahren? – Kein direktes Interesse.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsanwendung!)

Da greift das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch desjenigen, der an der Stelle der Besteuerte oder der Herangezogene ist. Wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann, gibt es bereits jetzt hinreichende Einsichtsrechte.

Dann zur Frage der Kosten. Wir als Städte- und Gemeindebund haben keine Abfrage in anderen Bundesländern gemacht, was dort an Kosten aufgetreten ist. Wir haben aber allein nach den Erleichterungen bei den Akteneinsichtsrechten durch das KAG und das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz, wie es in den letzten Jahren geändert wurde, von den Gemeinden vermehrt Rückmeldungen bekommen, dass in ganz erheblichem Umfang Anfragen zugenommen haben, was Verwaltungskapazität bindet. Das ist natürlich mit Kosten verbunden. Man kann also nicht sagen, ich stelle jemanden dafür ab und der kostet dann nichts, weil die Kosten für diesen Beschäftigten ohnehin anfallen. Dieser Beschäftigte ist ja im Moment der Akteneinsichtnahme gebunden und kann seine eigentliche Arbeit nicht machen. Es kann nicht sein, dass ein Landesgesetz vorgibt, das ist kostenfrei, wir dann aber wieder die Kosten zu schultern haben.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Anhörungsblock, sodass wir jetzt in der Reihe der Anzuhörenden fortsetzen. Ich rufe auf den Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit und bitte Herrn Jürgen-Henning Müller um die Stellungnahme.

MinDirig **Müller**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank für die Gelegenheit, hier auch kurz Stellung zu nehmen. Als Vertreter der Bundesdatenschutzbeauftragten habe ich den Gesetzentwurf natürlich zunächst nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die vorgesehenen Regelungen das Bund-Länder-Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und uns insbesondere in EU-Angelegenheiten berühren. Da bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Regelungen gibt, die diese Zusammenarbeit in Zukunft tangieren.

Des Weiteren habe ich mich nur auf die europarechtlichen Aspekte des Artikel 1 des Gesetzentwurfs konzentriert. Wie Sie ja wissen, wird die Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai unmittelbar überall gelten und lässt dem nationalen Gesetzgeber natürlich nur einen sehr begrenzten Spielraum. Da habe ich bei der einen oder anderen Regelung des hessischen Gesetzentwurfs zumindest Zweifel, ob diese Öffnungsklausel tatsächlich in der Datenschutz-Grundverordnung Ihre Regelungen darlegt. Das habe ich alles schriftlich ausgeführt.

Ich möchte deshalb jetzt nur zwei Punkte aufgreifen. Das betrifft einmal die Auftragsdatenverarbeitung in § 3. Hier wird versucht sicherzustellen, dass eben halt auch Auftragsverarbeiter, auf die das Hessische Datenschutzgesetz keine Anwendung findet, diese Vorschriften des Gesetzes gleichwohl beachten müssen. Diese Regelung ist meines Erachtens überflüssig, weil es sich eben aus der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar schon ergibt. Unabhängig vom Sitz des Auftragsverarbeiters in Hessen ist die Datenschutz-Grundverordnung einfach zu berücksichtigen, und die Datenschutz-Grundverordnung hat hier aus meiner Sicht auch keine Öffnungsklausel gegeben.

Ähnliches gilt für die Regelung in § 3 Absatz 2. Da geht es um das Thema Wartungsarbeiten. Hier gibt es in der Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 4 klare Definitionen zum Begriff Auftragsverarbeiter und zum Begriff „der Verantwortliche“. Dann ist es eigentlich nicht mehr möglich, innerhalb eines Landesgesetzes noch zusätzliche Definitionen vorzulegen.

Was Auftragsdatenverarbeitung ist und was nicht, wird in Deutschland überall gleich behandelt, und es wird auch in Spanien, in Hessen oder in Bayern – überall – nach der Datenschutz-Verordnung zu bemessen sein.

Zum zweiten Thema hatte eben Frau Professorin Spiecker Stellung genommen, und zwar zum Thema Videoüberwachung. Da gibt es eine Vorschrift in § 4 Absatz 1 Nummer 3. Hier gibt es aus meiner Sicht auch keine Öffnungsklausel in der Datenschutz-Grundverordnung, weil eben der dortige Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) abschließend ist. Dort wird schon die Interessenabwägung vorgenommen, und dann ist es eigentlich nicht möglich in einem nationalen Gesetz noch mal eine zusätzliche Interessensabwägung vorzunehmen. Das heißt also, § 4 Absatz 1 Nummer 3 sollte meines Erachtens gestrichen werden.

Als letzten Punkt möchte ich auf die Einschränkungen von Betroffenenrechten eingehen. Das ist grundsätzlich möglich nach der Datenschutz-Grundverordnung. Dort gibt es in der Tat einen Artikel, der das erlaubt, nämlich Artikel 23. Dort heißt es lediglich, dass Beschränkungen nicht den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten beschränken dürfen. Ansonsten sind Möglichkeiten vorhanden, mögliche Einschränkungen vorzunehmen.

Dazu habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme zu den Themen Informationspflichten und Auskunftsrecht ebenfalls zwei Vorschriften angesprochen, bei denen man zumindest Zweifel haben kann, ob diese Einschränkungen korrekt sind.

Herr **Dr. Mentzel**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abzugeben. Ich bin seit einigen Jahren der behördliche Datenschutzbeauftragte des Bundeskriminalamtes. In meiner Zuständigkeit liegen auch die Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Ich habe einmal versucht, unter eher praktischen Gesichtspunkten, die ich aus meiner Arbeit gewonnen habe, einige Aspekte hier aufzuzeigen.

Ein Aspekt, der mich ganz grundsätzlich ein wenig umtreibt, ist die rechtliche und organisatorische Stellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten, weil in den letzten Jahren aus Gesprächen mit vielen Kolleginnen und Kollegen festzustellen gewesen ist, dass der eine oder andere doch in recht prekären Umständen existiert und dort seine Tätigkeit ausübt. Um einen effektiven behördlichen Datenschutz zu verwirklichen, ist es ein zentraler Aspekt, dass die Stellung relativ stark ausgestaltet ist. Deswegen begrüße ich es zunächst, dass in Ihrem Gesetzentwurf ausdrücklich klargestellt ist, dass der Datenschutzbeauftragte nicht nur der höchsten Leitungsebene berichtet, sondern ihr auch unmittelbar untersteht.

Das entspricht in der Klarstellung eigentlich dem, was wir im Moment im noch geltenden Recht haben. In vielen Datenschutzgesetzen, die erst aufgrund der EU-Datenschutzreform angepasst worden sind, ist das manchmal etwas kürzer dargestellt, nämlich mit dem unmittelbaren Bericht, aber nicht mit der unmittelbaren Unterstellung. Wer sich ein bisschen mit Hierarchien in Behörden auskennt, weiß, es ist aus Beamten-sicht immer genau wichtig, zu wissen, wer ist mein unmittelbarer Vorgesetzter, wem bin ich verantwortlich und wer beurteilt mich vielleicht auch.

An dieser Stelle finde ich das also eine sehr gelungene Regelung.

Das, was ich kritisch anmerken möchte, ist, dass die neue Regelung vorsieht, dass die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht abberufen werden darf. Das bedeutet aber auch, dass sie oder er aus anderen Gründen abberufen werden kann.

Der Gesetzentwurf bleibt hier etwas zurück hinter der Regelung des bisherigen Bundes-Datenschutzgesetzes, des neuen Bundes-Datenschutzgesetzes und auch mehrerer Gesetzentwürfe der Länder. Dort ist häufig vorgesehen, dass der Datenschutzbeauftragte nur dann abberufen werden darf unter analoger Anwendung des § 626 BGB. Das heißt also, wenn er ernsthaft Unsinn angestellt hat – jetzt nicht in fachlicher Sicht, sondern goldene Löffel geklaut hat – oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Das ist eine ziemlich starke Stellung. Und wenn der Datenschutzbeauftragte einmal im Amt ist und eben kein Fehlverhalten im Sinne des § 626 BGB zeigt, dann bekommt man ihn von seinem Platz auch so schnell nicht wieder weg gegen seinen Willen.

Das ist aus meiner Sicht eine besonders wichtige Regelung, um einfach klarzumachen, man kann ihn nicht einfach so unter Umgehung der eigentlichen Gründe – weil man vielleicht mit ihm nicht zufrieden ist, weil er vielleicht etwas zu streng ist – eben einfach

aus anderen Gründen umsetzen. Da wäre also mein Rat, den behördlichen Datenschutzbeauftragten etwas stärker auszustatten.

Positiv möchte ich auch erwähnen, dass der Gesetzentwurf hier ausdrücklich einen Vertreter vorsieht. Auch das findet man in der Praxis in vielen Behörden, dass es eben keinen Vertreter gibt, dass der Datenschutzbeauftragte Einzelkämpfer ist. Das ist zwar immer zulässig, auch ohne eine explizite gesetzliche Regelung, einen Vertreter zu bestellen, allerdings hat das zur Folge, dass ohne diese explizite Regelung er den behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht in vollem rechtlichen Umfang vertreten kann. Deswegen begrüße ich also ausdrücklich diese Regelung hier in Ihrem Gesetzentwurf.

Aufgrund meiner Zuständigkeit für das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes habe ich mir auch den entsprechenden Teil Ihres Gesetzentwurfs angesehen. Ich denke, die Kosten sind hier ein sehr praxisrelevanter Aspekt, der zu berücksichtigen ist. Nach der Gebührenordnung des Bundes für das IFG gibt es eine Gebührendeckelung auf maximal 500 €. Meine Erfahrungen im Bundeskriminalamt zeigen, dass dies manchmal nicht ansatzweise geeignet ist, die tatsächlich entstandenen Kosten innerhalb der Behörde aufzufangen. Das ist eine politische Entscheidung, die auch Ihr Gesetzentwurf zum Ausdruck bringt mit dem Verbot der prohibitiven Wirkung von Gebühren. Also die Gebühren dürfen explizit nicht so gesetzt werden, dass der Bürger von seinem Informationsbegehren abgehalten wird.

Man muss sich nur im Klaren sein, dass gerade in einer großen Behörde die behördeninternen Abstimmungsprozesse gerade auch bei Informationsanfragen, die zu politisch etwas heiklen Themen gestellt werden, teilweise einen enormen Aufwand verursachen in der Behördenhierarchie, unter Umständen auch bei der Einbeziehung dann von Aufsichtsbehörden – z. B. auch der Ministerien – oder im Zweifelsfall auch, wie es bei uns im Bund ist, durch die Einbeziehung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, wenn es Unstimmigkeiten gibt oder unterschiedliche Ansichten, inwieweit Informationsfreiheit zu gewähren ist.

Wie gesagt, das ist in der Tat eine politische Entscheidung, aber Sie müssen sich bewusst machen, dass erhebliche Arbeitsaufwände entstehen, insbesondere wenn die Regelung so – wie auch bei Ihrem Gesetzentwurf – darauf abstellt, dass einfache Auskünfte kostenfrei sind. Die einfachste Antwort oder Auskunft wäre, der Informationszugang wird abgelehnt. Punkt. Das ist kostenfrei, aber die Aufwände, die dahinter stehen, können teilweise sehr erheblich sein.

Ein zweiter Punkt – auch aus meiner Praxis – ist, dass nach meiner Einschätzung die Informationsfreiheitsgesetz des Bundes die Persönlichkeitsrechte von Behördenmitarbeitern nicht ausreichend berücksichtigt. Im IFG des Bundes ist ausdrücklich geregelt, dass Sachbearbeiternamen nicht zu schwärzen sind. Das bedeutet, wenn ein Informationsanspruch gewährt wird, kann es sein, dass der Name eines Sachbearbeiters, dessen Aufgabe vielleicht nur darin bestanden hat, die Information zusammenzustellen, verbunden wird mit dem Inhalt. In der heutigen Zeit von Internet, Facebook etc. kann das sehr schnell dazu führen, dass diese Person quasi verantwortlich gemacht wird für die Inhalte.

Die Regelung in Ihrem Gesetzentwurf sieht so etwas ausdrücklich nicht vor, allerdings besagt die Regelung in dem einen Punkt, dass die personenbezogenen Daten nur dann herausgegeben werden dürfen, wenn die Datenübermittlung an Private zulässig wäre. Hier wäre mein Rat, klarzustellen – entweder über die gesetzliche Regelung oder über die Gesetzesbegründung –, dass das dazu führen kann, dass gerade die

Sachbearbeiternamen hier geschützt werden, und zwar der kleine Sachbearbeiter, selbstverständlich nicht Entscheidungsträger auf der oberen Ebene, die natürlich Verantwortung für die Behörde und die Entscheidung tragen, aber eben nicht der Sachbearbeiter.

Herr **Eiermann**: Vielen Dank auch von unserer Seite aus für die Gelegenheit zur Stellungnahme, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz, Herr Professor Kugelmann, ist heute leider aufgrund einer bereits seit längerem eingegangenen Vortragsverpflichtung verhindert und kann daher nicht selbst vortragen. Ich bitte Sie, das zu entschuldigen.

Ich möchte mich im Folgenden auf drei Punkte konzentrieren, und im Übrigen darf ich auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme vom 9. März verweisen.

Punkt 1 betrifft die Strukturierung des Gesetzes in verschiedene Teile mit dem Voranstellen eines ersten Teils mit gemeinsamen Bestimmungen. Das ist vor dem Hintergrund der komplexen Gesetzesmaterie nachvollziehbar, allerdings führt das in der vorliegenden Form dazu, dass teils wortgleiche Wiederholungen des Textes der Datenschutz-Grundverordnung in den Entwurf eingeflossen sind. Dies widerspricht aus unserer Sicht grundsätzlich dem bestehenden Wiederholungsverbot bei europarechtlichen Verordnungen. Derartige Wiederholungen sind zwar grundsätzlich zulässig, insbesondere unter Beachtung des Erwägungsgrundes 8, allerdings nur für die Fälle, in denen eine Öffnungsklausel besteht und in der die Verordnung eine Präzisierung oder Einschränkung durch die Mitgliedstaaten zulässt. In der vorliegenden Form scheint uns das hier nicht gegeben zu sein. Von daher sehen wir diese wortlautgleichen Wiederholungen grundsätzlich als problematisch an.

Dies deshalb, weil dadurch der Anspruch der Datenschutz-Grundverordnung auf Gesamtverbindlichkeit kompromittiert wird. Daher sollte dies überdacht werden.

Das findet sich an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf. Näheres dazu haben wir in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt.

Zweifelhaft erscheint uns in diesem Zusammenhang auch, ob die Regelungen in § 11 – hier geht es um die Abberufung des Datenschutzbeauftragten – in der vorliegenden Form mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar sind. Die darin genannten Gründe sind jedenfalls nicht allesamt solche, die die Vorgaben des Artikels 53 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung konkretisieren.

Die Einführung weiterer Abberufungsgründe auf landesrechtlicher Ebene dürfte daher aus unserer Sicht nicht zulässig sein, könnte zudem auch die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten beeinträchtigen.

Der zweite Punkt betrifft den Informationsfreiheitsteil des Entwurfs. Hier möchte ich auf den aus unserer Sicht größten Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf zu sprechen kommen.

§ 81 Absatz 1 Nummer 6 bestimmt, dass die Gemeinden und Landkreise über die Anwendbarkeit der informationsfreiheitsrechtlichen Vorschriften über einen eigenen Rechtsakt, das heißt im Wege einer Satzung, selbst bestimmen können. Dies steht aus unserer Sicht einer einheitlichen Handhabung der Informationsfreiheit entgegen, denn

die damit einhergehende und für die Bürgerinnen und Bürger nicht verständliche Rechtszersplitterung ist aus unserer Sicht und – wenn ich das so sagen darf – auch nach unseren Erfahrungen in Rheinland-Pfalz der Akzeptanz und dem Rechtsfrieden auf jeden Fall abträglich.

Die Gesetzesbegründung führt ja auch zutreffend aus, dass das größte Interesse der Bürgerinnen und Bürger den Informationen gilt, über die die Kommunen verfügen. Dies belegen auch nachdrücklich die Erfahrungen, die wir in Rheinland-Pfalz mit der Umsetzung des Transparenzgesetzes gemacht haben. Das erstaunt auch nicht aus unserer Sicht, denn die tägliche Lebensführung wird zumeist doch mehr durch die Rahmenbedingungen im unmittelbaren Lebensumfeld beeinflusst als durch bundes- oder landespolitische Entscheidungen.

Unsere Erfahrungen zeigen insbesondere, dass z. B. bei Infrastrukturprojekten, wo durchgängig oder jedenfalls in vielen Fällen mehrere Kommunen betroffen sind, es schwer möglich ist, einem Bürger verständlich zu machen, warum er gegebenenfalls bei der Hälfte der beteiligten Kommunen einen Auskunftsanspruch hat und Auskunft erhält, aber bei der anderen Hälfte nicht, und bei denen, die Auskunft gewähren, dann möglicherweise auch noch zu unterschiedlichen Kosten.

Mit Blick auf das mit dem Entwurf ausdrücklich verfolgte Ziel einer besseren Transparenz und größeren Akzeptanz staatlichen Handelns erscheint uns daher der Ansatz, den Kommunen die Anwendung anheimzustellen, verfehlt.

Unsere Erfahrungen in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die allgemeine Einbeziehung der Kommunen weder zu einer Lähmung der Verwaltungen noch zu einem Aufschwung querulatorischer Tendenzen führt. Im Gegenteil, wir machen die Erfahrung, dass die in Rheinland-Pfalz bestehenden informationsfreiheitsrechtlichen Möglichkeiten und insbesondere auch die moderierende Funktion des Landesbeauftragten vielfach zum Rechtsfrieden beitragen. Wir erfahren oder erleben, dass tatsächlich die Möglichkeit, staatliches Handeln transparent zu machen, zu einer stärkeren Akzeptanz politischer Entscheidungen führt.

Sollte man an dieser Vorbehaltsausnahme der Kommunen festhalten, dann sollte aus unserer Sicht jedenfalls seitens des Landes zumindest eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt werden, um die Hürde für die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes zu senken und insbesondere eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Zuletzt möchte ich vielleicht noch auf die Ausdehnung der Zuständigkeit des Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten auf den Zugang zu Umweltinformationen zu sprechen kommen. Die Erfahrungen bei uns in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger zum einen oftmals nicht zwischen amtlichen Informationen, auf die sich ja der Gesetzentwurf bezieht, und Umweltinformationen unterscheiden und insbesondere aufgrund einer häufig bestehenden Gemengelage vielleicht auch gar nicht unterscheiden können, dass zum anderen auch die häufig vermittelnde und befriedende Funktion des Landesbeauftragten gerade in diesem Bereich von Bedeutung ist. Das Fehlen einer Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger bei ihren Transparenzbemühungen zu unterstützen, ist argumentativ vielleicht noch darstellbar, aber es erscheint uns nicht vermittelbar und wirkt insbesondere den genannten Zielen des Gesetzes entgegen.

Präsident **Dr. Wallmann:** Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen! Meine Herren! Es liegt Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme von

Rechnungshof und Hessischem Datenschutzbeauftragten vor. Herr Professor Ronellenfitsch ist leider heute auch krank, und deswegen darf ich unsere gemeinsamen Überlegungen hier kurz vortragen.

Ihre Formulierung im Entwurf zum § 81 Absatz 1 Ziffer 2 sieht ja vor, dass die Informationszugangsvorschriften auch für Rechnungshof und Datenschutzbeauftragten gelten sollen, und zwar „soweit deren Aufgabenstellung (dadurch) nicht beeinträchtigt wird“. Das halten wir für relativ unbestimmt, vage und dementsprechend auch weit interpretierbar.

Zum Hintergrund muss man sagen, sowohl beim Rechnungshof als auch beim Datenschutzbeauftragten haben wir es mit zwei unabhängigen Obersten Landesbehörden zu tun, die eben gerade nicht in die reguläre Verwaltungshierarchie eingegliedert sind und nicht der Ministerialverantwortlichkeit unterfallen. Wir sind schlussendlich nur dem Gesetz unterworfen.

Die zweite Besonderheit, die wir eben haben, die uns auch verbindet, ist einfach, dass diese beiden Behörden nun einmal Kontrolltätigkeiten ausüben. Diese Kontrollfunktion muss naturgemäß effektiv, sie muss vor allem auch unbeeinflusst durch Dritte erfolgen. Diese Unbeeinflussbarkeit richtet sich für und gegen jedermann. Das heißt, auch Medien oder medialer Druck sollte, darf an dieser Stelle nicht entstehen.

Meine Damen und Herren, der Rechnungshof und auch der Datenschutzbeauftragte streben daher eine eindeutigere Fassung der vorgesehenen Bereichsausnahmen an, und wir bitten Sie, diese auch auf die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen – so ist der Name der Behörde – sowie den Landesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auszudehnen. Auch hier gelten die Vorschriften über die richterliche Unabhängigkeit gleichermaßen, sie müssen mit inkludiert sein.

Wir haben einen Vorschlag gemacht, von dem wir glauben, dass er etwas mehr Klarheit schafft. Ich verweise insoweit auf Seite 6 unten unserer Stellungnahme. Ich glaube, ich brauche Ihnen das hier nicht vorzutragen. Ich möchte Ihnen nur sagen, es gibt naturgemäß auch ganz praktische Beispiele, wo einfach Informations-, aber eben auch Schutzinteressen aufeinanderstoßen. Denken Sie an Prüfungen – ich darf jetzt für den Rechnungshof vielleicht konkreter werden – im Bereich Trinkwassersicherheit – da geht es um unser aller Sicherheit –, denken Sie an bestimmte Polizeibereiche – Landeskriminalamt –, denken Sie an Steuerangelegenheiten, IT-Sicherheitsprüfungen oder staatliche Beteiligungen, wo auch andere rechtliche Bereiche dies zusätzlich zum Teil noch einmal schützen. Aber hier müsste Klarheit geschaffen werden. Ich glaube, mit unserem Vorschlag können wir dazu beitragen.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Es gibt eine gemeinsame Stellungnahme – wie gehört – von Rechnungsschutz- und Datenschutzbeauftragten, aber es gibt auch noch eine Extrastellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Daher gebe ich jetzt das Wort an Frau Topp.

Frau **Topp**: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich Grüße von Herrn Professor Ronellenfitsch ausrichten. Er wäre gern in persona zu seiner Anhörung gekommen, ist aber leider an Grippe erkrankt. Deswegen vertreten wir ihn, und ich hoffe, Sie können jetzt auch allem folgen, was wir da vorzutragen haben.

Aus Sicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist der Gesetzentwurf doch in weiten Teilen gelungen. Es ist aus unserer Sicht auch sinnvoll, den Umsetzungsregelungen von Datenschutz-Grundverordnung, Richtlinie und bereichsspezifischen Vorschriften einen allgemeinen Teil mit gemeinsamen Bestimmungen voranzustellen. Das fördert zum einen das Verständnis, ermöglicht aber auch die Bezugnahme auf die Datenschutz-Grundverordnung, ohne gegen das Wiederholungsverbot der Grundverordnung zu verstoßen.

Die komplexe Änderung des Datenschutzrechts fordert von allen Anwendern des neuen Gesetzes eine grundlegende Neuorientierung. Deswegen halten wir es für umso wichtiger, dass lesbare und verständliche Formulierungen gefunden werden und dass dort, wo die Grundverordnung es zulässt, auch auf bewährte Strukturen zurückgegriffen wird. Das ist z. B. bei den Vorschriften zur Benennung der behördlichen Datenschutzbeauftragten, deren Vertreter/Vertreterin gelungen ebenso bei den Regelungen zur Rechtsstellung und zum Amtsverhältnis, zur Ausstattung des oder der Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Einer Änderung bedarf allerdings die neu aufgenommene Einschränkung der Zuständigkeit des HDSIG für Gerichte. Die Zuständigkeitsbeschränkung soll der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit dienen. Die bisherige Formulierung des HDSIG erfüllt diese Vorgabe. Mit der jetzigen Entwurfsfassung könnten aber unter anderem organisatorische Fragestellungen im Zusammenhang mit in der Justiz einzusetzende DV-Verfahren nicht mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgeklärt werden. Insoweit kann es zu einer Kontrolllücke kommen.

Seit Inkrafttreten der Grundverordnung sind jetzt knapp die beiden Jahre vergangen, die uns gegeben wurden, und das Verständnis und die Auslegung der Grundverordnungs-Regelungen haben sich auch in dieser Zeit weiterentwickelt. Das muss man einfach bedenken. In dem einen oder anderen Bereich wird deswegen ein Nachjustieren erforderlich sein. Das wird in der Stellungnahme zum HDSIG auch näher ausgeführt. Im Rahmen der Betroffenenrechte – wie hier schon angeklungen – können durchaus Überarbeitungen erfolgen. Auch kann die beabsichtigte Klarstellung, dass ein Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb Hessens die Vorschriften des HDSIG zu erfüllen hat, in der Tat entfallen. Das dürfte überflüssig sein.

Die Öffnungsklauseln, die die Datenschutz-Grundverordnung für die Regelungen im öffentlichen Bereich gewährt, machen Spezifizierungen und Präzisierungen möglich. Der Gesetzentwurf macht davon in einigen Bereichen auch zutreffend Gebrauch.

Aus unserer Sicht ist davon auch die Regelung zur Videoüberwachung betroffen. Die Regelung wird dem durchaus gerecht. Mit ihr wird, soweit der öffentliche Bereich überhaupt dem Anwendungsbereich der DS-GVO unterfällt, eine Präzisierung und Spezifizierung einer automatisierten Verarbeitung geregelt. Allerdings die Nummer 3 mit dem „berechtigten Interesse“ wäre in der Tat nachbesserungswürdig, also zu streichen.

Änderungsbedarf besteht aus unserer Sicht im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Die bisherige Formulierung bleibt durchaus hinter der Möglichkeit der Öffnungsklausel von Artikel 84 Grundverordnung zurück. Eine Sanktionierung von Beschäftigten, die ihre Kompetenzen im Datenschutzbereich überschreiten, ist nicht vorgesehen. In der Praxis kommt es nicht selten zu internen Datenverstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, derartiges Fehlverhalten auch zu ahnden.

Zu begrüßen ist selbstverständlich die Aufnahme des Informationsfreiheitsgesetzes als notwendiger Teil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit der entsprechenden Verknüpfung der beiden Aufgabenstellungen in der Person der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten, dann Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Bezüglich des Anwendungsbereiches weise ich auf die Erforderlichkeit einer konsistenteren Regelung hin. Dazu liegen hier ja auch schon von verschiedenen Seiten Stellungnahmen vor. Wenn sich der Gesetzgeber für diese Regel-Ausnahme-Vorschrift im Anwendungsbereich entscheidet, dann müssen die Bereiche aber auch sachgemäß definiert und die Ausnahmegründe nachvollziehbar sein. Insoweit erachten wir auch die Klarstellungen in den Bereichsausnahmen für den Hessischen Rechnungshof und den Hessischen Datenschutzbeauftragten entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung für angezeigt, und ich schließe mich hier der Stellungnahme des Hessischen Rechnungshofs an.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Herzlichen Dank. – Damit ist dieser zweite Block der Vortragenden abgeschlossen, und wir kommen zur Fragerunde. Erster Fragesteller ist der Kollege Wilken.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken**: Vielen Dank, Herr Klee. Insgesamt habe ich drei Fragen. Ich beginne mit der Frage an Herrn Müller. Sie haben sehr deutlich gemacht, dass Sie bei den Einschränkungen von Betroffenenrechten mit Nachdruck vorschlagen, diese Regelungen nicht zu treffen. Weniger deutlich ist das bei Ihren Ausführungen zur Auftragsverarbeitung gewesen. Da sagen Sie, das sei überflüssig, aber ich habe Ihrem Vortrag entnommen, es sei auch nicht schädlich oder konflikträchtig. Vielleicht können Sie das noch einmal klarstellen, ob die auch verschwinden müssen, weil sie nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich sind.

Jetzt zwei Fragen an Herrn Eiermann aus Rheinland-Pfalz. Sie haben ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme sehr deutlich gesagt, dass wir mit diesem Entwurf eher hinter Albanien und Kroatien zurückfallen würden. Von daher die erste Frage an Sie, wie wir diesen Rückstand aufholen können.

Bei der Informationsfreiheit geht es ja um einheitliche Regelungen. Herr Gieseler hat hier sehr deutlich gemacht, dass die Kommunen weitgehende Regelungen ablehnen, weil ansonsten die Bürgerinnen und Bürger mehr Auskunftsrechte als Stadtverordnete hätten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das aus Ihrer Sicht noch einmal kommentieren würden.

Dann zu den Ausnahmeregelungen in § 81 und dem Begehren berufsständischer Organisationen, ebenfalls hierunter gefasst zu werden. Vielleicht könnten Sie auch dazu noch einmal Stellung nehmen.

Abg. **Rüdiger Holschuh**: Ich habe eine Frage an Herrn Eiermann bezüglich der Kammern. Welche Informationen und Entscheidungsgründe lagen in Rheinland-Pfalz vor, die Regelung so zu treffen, wie sie dort ist, also sehr viel umfangreichere Befreiungstatbestände einzuführen, als das jetzt in Hessen mit den IHKs und den Handwerkskammern der Fall ist? Vielleicht können Sie dazu noch einmal einen Satz sagen, wie Sie zu der Abwägung gekommen sind. Das wäre interessant.

Von der Seite des Datenschutzbeauftragten hätte ich gern eine Stellungnahme zu den Aussagen von Herrn Müller und Herrn Mentzel, dass die Stellung des Datenschutzbeauftragten bzw. die Abberufung des Datenschutzbeauftragten jetzt Möglichkeiten biete, die vorher nicht da gewesen seien. Vielleicht können wir dazu noch einmal direkt von der Behörde eine Einschätzung hören.

Abschließend zum Datenschutzbeauftragten dann auch noch die Frage zur Bußgeldsituation. Mir kommt es beim Lesen des Gesetzentwurfs so vor, als wäre die Klinge an dieser Stelle sehr stumpf. Sagen Sie doch bitte noch einmal etwas dazu, wie Sie sich das anders ausgestaltet vorstellen könnten.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Ich habe zwei Fragenkomplexe, die ich gern noch einmal an Herrn Eiermann stellen würde. Das eine sind die Aussagen, die Sie zur Frage des Wiederholungsverbots getroffen haben. Wir haben eben ja auch die Ausführungen der Behörde des Hessischen Datenschutzbeauftragten dazu gehört. Die Frage, die sich hier in der Gesetzessystematik stellt, ist ja auch die nach der Lesbarkeit eines Gesetzes. Wenn ich keine Erläuterungen mehr habe, habe ich die Lesbarkeit des Gesetzes nicht mehr im Blick, und ich glaube, dass es sich hier insoweit um einen Kompromiss handelt. Meine Bitte geht also dahin, dass Sie darauf noch einmal eingehen mögen.

Auch im Hinblick auf das, was hier vorhin in der Anhörung gesagt worden ist, wäre es interessant, dass Sie bitte noch einmal die ausgleichende Wirkung erläutern, die Sie für den Beauftragten für Informationsfreiheit beschrieben haben – gerade dann, wenn es in Kommunen darum geht, bei Konflikten oder Anfragen zwischen den verschiedenen Interessen ausgleichend zu wirken. Interessant war ja auch die Aussage von der Linken, dass Sie sich an Albanien orientierten. Aber okay, jeder orientiert sich an den Ländern, von denen er meint, sich an ihnen orientieren zu müssen.

(Abg. Dr. Ulrich Wilken: Wir orientieren uns an den Vorlagen!)

Wir orientieren uns da eher an den Demokratien.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**: Ich möchte noch einmal Frau Topp fragen. Sie haben eben mit der Aussage begonnen, grundsätzlich sei dieser Gesetzentwurf gelungen. Trotzdem machen Sie auf 15 Seiten Ihrer Stellungnahme Änderungsvorschläge. Sind die alle nicht ernst gemeint, oder wie darf ich das verstehen? Ich bringe das intellektuell einfach nicht zusammen.

Abg. **Alexander Bauer**: Ich bitte darum, dass vonseiten des Datenschutzes noch einmal auf die Frage von Sanktionsmaßnahmen bei entsprechendem Fehlverhalten eingegangen wird. Innerhalb einer Behörde gibt es ja bei Fehlverhalten schon das Disziplinarrecht. Weshalb muss da noch ein Bußgeld quasi add on greifen, und wäre das Bußgeld nicht eher in anderen Bereichen sinnvoller? Weshalb strebt man hier unter Umständen eine Doppelbestrafung an?

Vors. Abg. **Horst Klee**: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann beginnt die Antwortrunde mit Herrn Müller.

MinDirig **Müller**: Vielen Dank. – Noch einmal die Frage an mich war zu § 3, Auftragsverarbeitung. Da habe ich in der Tat erwähnt, dass der Absatz 2 Satz 2, wo Sie noch einmal eine Definition des Auftragsverarbeiters vornehmen, indem Sie schreiben, dass als Auftragsverarbeiter auch Personen und Stellen usw. gelten, dass diese Definition aus meiner Sicht europarechtlich unzulässig ist, weil eben halt die Definition des Begriffs „Auftragsverarbeiter“ in Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen wird. Deswegen bin ich da in der Tat der Meinung, dass ein nationaler Gesetzgeber nicht noch einmal diese europarechtliche Regelung konkretisieren darf, und meine im Ergebnis, dass das auf jeden Fall gestrichen werden müsste.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1: Die Regelung, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, sicherzustellen, dass ein Auftragsverarbeiter, auf den dieses Gesetz keine Anwendung findet, diese Vorschriften zu beachten hat, die ist aus meiner Sicht auf jeden Fall überflüssig, weil auch da Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt und es insofern auch keine Öffnungsklausel gibt. Da ist jetzt die Frage, ob das – wie Sie, Herr Abgeordneter, es formuliert haben – auch schädlich ist. Ich sage, schädlich in dem Sinne nicht, aber halt überflüssig.

Herr **Eiermann**: Vielen Dank für die Fragen. – Albanien und Kroatien nicht deshalb, weil es Albanien und Kroatien sind, sondern weil das Länder sind, die relativ aktuell diese Gesetzesthematik geregelt haben bzw. regeln und insoweit natürlich auch ein Stück weit die aktuelle Diskussion und die aktuellen Überlegungen widerspiegeln.

Wenn Sie fragen, was Hessen tun könnte, um diesen drohenden Rückstand gegenüber den beiden genannten Ländern aufzuholen, dann ist das aus unserer Sicht in der Tat die allgemeine Anwendbarkeit dieser informationsfreiheitsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere, was den Bereich der Kommunen angeht, machen wir in der praktischen Umsetzung des Transparenzgesetzes in Rheinland-Pfalz tatsächlich die Erfahrung, dass das der Bereich ist, wo naturgemäß die größte Anzahl von entsprechenden Auskunftsersuchen gestellt wird – das ist nicht überraschend; das hatte ich auch versucht darzustellen – und wo insbesondere, wenn Bürgerinnen und Bürger das Gefühl hätten, hier in ihren Möglichkeiten gegenüber anderen Bereichen deutlich beschränkt zu sein, das sicherlich nicht dazu führt, dass die Akzeptanz politischen Handelns gestärkt wird.

Man kann das natürlich ein Stück weit auch über Gebührenregelungen angehen. In Rheinland-Pfalz haben wir die Situation, dass es keine besondere oder separate Gebührenregelung für den Bereich des Transparenzgesetzes gibt, sondern dass die allgemeine Gebührenregelung zugrunde liegt. Die sieht eben vor, dass für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte eben keine Gebühr erhoben wird, keine Kosten entstehen. Das ist, weil es die allgemeine Gebührenregelung des Landes ist, allgemeine Praxis in der Verwaltung. Wir sehen nicht, warum das im Bereich der Informationsfreiheit anders sein sollte, zumal die Bürgerinnen und Bürger dort unmittelbar betroffen sind.

Zu dem Argument, dass durch die vorgesehene Regelung Stadtverordnete in ihren Rechten sozusagen schlechter gestellt würden als Bürgerinnen und Bürger, möchte ich sagen, dass ich das so nicht teile. Auch eine Stadtverordnete, ein Stadtverordneter ist natürlich Bürgerin und Bürger und hat vor diesem Hintergrund die gleichen Möglichkeiten, die auch sonstige Bewohner der Kommune hätten.

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Das sehe ich auch so als Stadtverordneter!)

Was die Ausnahmeregelungen angeht, insbesondere für den Bereich der Kammern, möchte ich darauf hinweisen, dass in Rheinland-Pfalz das Transparenzgesetz nicht vom Landesbeauftragten gemacht worden ist, sondern dass das der Landtag gemacht hat. Das ist sicherlich die gleiche Situation wie die hier in Hessen. Sie werden das politische Geschäft kennen. Dort gibt es teilweise auch Widerstände gegen bestimmte Regelungen. Das erleben wir ja auch hier in der Diskussion. Das hat letztlich dazu geführt, dass wir auch in Rheinland-Pfalz bestimmte Bereiche ausgenommen sehen. Das betrifft auch die Bereiche der Industrie- und Handelskammern und der Selbstverwaltungseinrichtungen der freien Berufe. Das hat ein Stück weit – fachlich gesehen – sicherlich auch zu tun – Frau Professorin Spiecker hat das angesprochen – mit bestehenden Berufsgeheimnissen. Das mag eine Rolle gespielt haben. Auf der anderen Seite sollte man aber auch nicht übersehen, dass diese Kammern – Industrie- und Handelskammern –, aber auch die Selbstverwaltungseinrichtungen der freien Berufe, was die Umweltinformationen angeht, nicht ausgenommen sind. Das heißt, es gibt keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund, das zu tun, sondern das scheint mir eher ein Ergebnis des politischen Geschäfts zu sein.

Was das Wiederholungsverbot angeht, so hatte ich versucht deutlich zu machen, dass die Grundverordnung einen allgemeinen Geltungsanspruch hat und dass dieser allgemeine Geltungsanspruch für die Grundverordnung als unmittelbare Norm, die auch auf der nationalen Ebene unmittelbar gilt, dadurch Gefahr läuft, kompromittiert zu werden, dass man Wiederholungen des Gesetzestextes und teilweise vielleicht sogar alternative Formulierungen in eine nationale Regelung oder in eine landesgesetzliche Regelung dort mit aufnimmt. Die Materie ist ohnehin komplex genug, weil sie ja für die Anwender dazu führt, dass sie neben der Grundverordnung dann noch das Bundesdatenschutzgesetz oder das Landesdatenschutzgesetz bzw. entsprechende Fachgesetze parallel heranziehen müssen. Wenn sich diese Regelungen im Wortlaut wiederfinden, kann dies die Wirkung der Grundverordnung ein Stück weit verwässern.

Gern nehme ich auch Stellung zu der ausgleichenden Wirkung des Landesbeauftragten, was die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der Verwaltung bei informationsfreiheitsrechtlichen Auskunftsansprüchen angeht. Wir machen in der Tat die Erfahrung, dass wir als außergerichtliche Instanz, die im Vorfeld eines sich vielleicht zuspitzenden Konflikts dann auch ausgleichende Wirkungen entfalten kann, in der Tat zum Rechtsfrieden beitragen.

Es ist beileibe nicht so, dass unser Herz ausschließlich für die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger schlägt, sondern wir haben insbesondere auch die Belange der Verwaltungen dezidiert im Blick. Das möchte ich wirklich sagen.

Wir erleben es eben, dass aufgrund dieser neutralen Position des Landesbeauftragten eine quasi moderierende Funktion tatsächlich häufig nachgefragt wird – es ist ja nicht so, dass wir uns aufdrängen, sondern das wird häufig nachgefragt –, und eine gewisse ausgleichende, moderierende und insbesondere auch befriedende Wirkung stellen wir regelmäßig fest.

Herr **Dr. Mentzel**: Herzlichen Dank. – Zur Frage der Abberufungsmöglichkeiten für den behördlichen Datenschutzbeauftragten. So, wie ich den Gesetzentwurf momentan lese, bedeutet es in der Praxis, dass man den behördlichen Datenschutzbeauftragten jederzeit abberufen kann, man darf das nur nicht darauf stützen, dass es mit seiner Prüfungs- oder Beratungstätigkeit zu tun hat. Das heißt also, wenn der Behördenleiter der Auffassung ist, dass er mit seinem Datenschutzbeauftragten nicht mehr glücklich ist –

nehmen wir einmal den Fall, es handelt sich um einen Juristen –, dann kann er zu dem Ergebnis kommen, dass die Arbeitsbelastung im Justizariat gestiegen ist und dass es deswegen erforderlich ist, diesen Beschäftigten dorthin umzusetzen, damit er seine Arbeitskraft dort einsetzen kann. Nach meinem Verständnis wäre das dann ein zulässiger Grund, ihn von seinen Aufgaben als Datenschutzbeauftragte abzuberufen und jemand anderen mit den Aufgaben zu betrauen. Das ist dann insoweit im Ergebnis keine so starke Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten in Hessen, wie es eben im Bund oder in anderen Bundesländern der Fall ist.

Frau **Demobowski**: Ich beantworte jetzt die konkreteren Fragen. – Der Herr Abgeordnete Holschuh hatte auch nach der Abberufungsmöglichkeit für den Datenschutzbeauftragten gefragt. Das gehört zum einen zu dem Punkt, bei dem Frau Topp vorhin gesagt hat, dass wir bewährte Strukturen dort, wo es nicht notwendig ist, auch nicht aufgeben wollen. Wir kennen aus den Erfahrungen in Hessen eigentlich keine Fälle, dass solche Dinge vorgekommen sind, dass quasi hintenrum ein Datenschutzbeauftragter abberufen wurde, weil man mit ihm unzufrieden war, dass er einfach umgesetzt wurde. Von daher gehen wir eigentlich davon aus, dass diese Regelung in der Form, wie sie ja auch jetzt schon da ist, in der Form weiter bewährt sein wird.

Das Gleiche gilt bezüglich der Frage Abberufung der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Die Fassung, die jetzt ins Gesetz kommen soll, ist ja die bisherige. Wir sind eigentlich der Auffassung, dass das eine zulässige Interpretation dessen ist, was die Grundverordnung mit „wegen schwerer Verfehlungen“ sagt, und auch die parallelen Regelungen im Beamtenrecht über dieses Verfahren von Abberufungen setzen eben schwere Verfehlungen voraus. Aus anderen Gründen kann man nicht abberufen.

Vielleicht auch noch eine kurze Anmerkung – obwohl wir das nicht direkt gefragt worden sind – zu der Frage der Datenschutzbeauftragten für kleine Kommunen. Nach der Grundverordnung ist es ja ohne Weiteres möglich, auch externe Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Das ermöglichte das bisherige HDSG ja nicht. Von daher sind diese Ausnahmeregelungen im Gesetz nicht mehr nötig, weil es ohne Weiteres möglich ist, einen Mitarbeiter einer anderen Kommune oder auch des Landkreises als eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der nächste Fragenkomplex vom Abgeordneten Holschuh und auch vom Abgeordneten Bauer bezog sich auf die Bußgeldvorschriften. Klar ist, die Grundverordnung lässt es den Mitgliedstaaten offen, ob sie Bußgeldverfahren auch gegen Behörden vorsehen. Da ist es ganz klar, dass das nach deutschem Verfassungsrecht nicht möglich ist. Deswegen soll es die auch nicht geben.

Bei der Fragestellung, die wir dort aufgeworfen haben, geht es ganz klar um die Fälle, dass Mitarbeiter wirklich gegen alle Vorschriften Daten, die sie dienstlich verwenden dürfen, zu privaten Zwecken verwenden. Die Fälle kommen immer wieder vor – aus unterschiedlichen Bereichen. Da sehen wir die Notwendigkeit, dass da die Mitarbeiter gleichbehandelt werden wie auch Mitarbeiter im nicht öffentlichen Bereich. Denn auch dort gibt es grundsätzlich das Bußgeld gegen die verantwortliche Stelle. Wenn aber z. B. ein Bankmitarbeiter entgegen aller Vorgaben zu privaten Zwecken das Konto seines Nachbarn ausspäht, dann bekommt der natürlich selber ein Bußgeld auferlegt, weil er in dem Sinne selber verantwortliche Stelle ist. In dem Bereich – so denken wir – macht es auch Sinn, für Behördenmitarbeiter ein Bußgeld vorzusehen.

Wir sehen das auch nicht als Doppelbestrafung. Es gibt das in anderen Bundesländern schon die ganze Zeit. Da ist das nie unter dem Aspekt diskutiert worden. Natürlich ist das dann eine Frage des Opportunitätsprinzips, inwieweit man dann tatsächlich ein Bußgeld verhängt oder nur versucht, das Verfahren zu klären und es bei den Disziplinarmaßnahmen belässt. Das muss man immer im Einzelfall entscheiden.

Nun zu der Frage des Kollegen Hahn, warum wir dann doch eine so ausführliche Stellungnahme gemacht haben. Zum einen haben wir schon bewusst gesagt, in wesentlichen Punkten finden wir diesen Gesetzentwurf gut. Das bezieht sich auch auf die Struktur – wie gerade schon erwähnt – mit dem allgemeinen Teil vorn. Der wiederholt auch Texte der Grundverordnung, und zwar deshalb, weil sie sowohl für die Behörden gelten sollen, die der Richtlinie unterfallen, als auch für die Stellen, die weder Grundverordnung noch Richtlinie unterliegen – wie Verfassungsschutz und gegebenenfalls auch andere.

Der zweite Punkt ist der, dass sich in den letzten zwei Jahren – wie schon erwähnt – Einiges an Diskussionen und auch Interpretationen ergeben hat, was hier zum Teil auch schon vorgetragen worden ist oder auch in anderen schriftlichen Ausarbeitungen dargestellt worden ist. Das gilt zum Beispiel für die Betroffenenrechte und Ähnliches mehr. Das sind sicherlich Punkte, bei denen man noch einmal ernsthaft nachdenken kann, ob man hier das eine oder andere nicht ändern muss.

Wir haben ausführlich Stellung genommen – wie erwähnt – zu den Fragen richterliche Unabhängigkeit und zu der Frage, welche Rechte hat der Hessische Datenschutzbeauftragte bei Verstößen gegen die Richtlinie. Das ist halt ein sehr umfassender Teil, und die Detailkritik an den besonderen Gesetzen – Artikel 2 ff. –, spricht, denke ich, auch für sich selber.

Dann möchte ich noch etwas zum Punkt Videoüberwachung sagen. Klar ist, dass wir bis jetzt ja eine Erlaubnis für Videoüberwachung durch öffentliche Stellen nur im Polizeirecht hatten, die zum Teil zu verqueren Überlegungen führte. Dazu ein Beispiel aus meiner Praxis: Nebeneinander Bundesanstalt für Arbeit und ein historisches Rathaus. Die Bundesanstalt für Arbeit konnte Videokameras aufhängen, um Schmierereien, die immer wieder vorkamen, und Beschädigungen abzuwehren. Das Rathaus durfte das eigentlich nicht, weil es keine besonders gefährdete öffentliche Einrichtung ist. Deswegen ging es nicht. Und daher war es auch immer unsere Idee, die Möglichkeit grundsätzlich auch für Behörden zu schaffen, wenn es in begründeten Fällen wirklich notwendig ist, Videotechnik einzusetzen, und im Polizeigesetz den Einsatz von Videotechnik zur Abwehr von Gefahren auf öffentlichen Plätzen zu belassen. Das ist ja auch vorgesehen, wobei die Regelungen zur Videoüberwachung im HSOG ja in einem anderen Gesetzbündel stecken. Aber das muss man ja in Verbindung sehen. Von daher ist auch diese Anregung von Frau Spiecker mit dem „flächendeckend“ nicht notwendig, weil das Teil des HSOG ist.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Schönen Dank. – Ich sehe keine weiteren Fragen, dann kommen wir zum nächsten, dem dritten Anhörungsblock. Ich rufe zunächst die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Herrn Dr. Berger, auf. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr **Dr. Berger**: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit beteiligt sich nunmehr zum dritten Mal an einer Anhörung hier im Hessischen Landtag zu einem Landesinforma-

tionsfreiheitsgesetz. Der vorliegende Gesetzentwurf – der erste, der von Regierungsfractionen vorgelegt wurde – zeichnet sich überraschenderweise durch ein sehr, sehr geringes Transparenzniveau aus. Der Vorteil, relativ spät in der Anhörung zu sprechen, ist natürlich der, dass schon viele – auch kritische – Anmerkungen bereits vorgebracht wurden. Ich beziehe mich da vollinhaltlich auf die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus Rheinland-Pfalz. Ich glaube, viele handwerkliche, technische Fragen sind da aus unserer Sicht schon sehr, sehr zutreffend beschrieben worden.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er offensichtlich große Differenzen zwischen den Regierungsfractionen widerspiegelt, die anscheinend so weit auseinanderliegen, dass der Gesetzentwurf eigentlich keinen kohärenten Regelungsansatz mehr bildet. Er zeichnet sich halt durch eine überraschend große Zahl von Bereichsausnahmen aus und auch von Schutzvorschriften, die auch handwerklich nicht immer sauber aufeinander abgestimmt sind. Wir hätten uns bei den vielen Ausnahmenvorschriften sehr gewünscht, dass viele der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Gesetzesbegründung eine weitergehende, vertiefende Erläuterung gefunden hätten.

Ich möchte nur als Beispiel darauf verweisen: Der § 82 Nummer 4 schreibt den Schutz von Geheimnissen vor, die zum persönlichen Lebensbereich gehören. Was darunter zu verstehen ist, dazu verschweigt sich leider die Gesetzesbegründung. Es wird auch nicht klar, warum diese Informationen einen besonderen Schutz bedürfen, warum sie also keine personenbezogenen Informationen sind, die ja bereits in dem Gesetzentwurf entsprechenden Schutz erfahren.

Dann ist es so, dass die Vorschriften insbesondere zur kommunalen Ebene – wie wir befürchten – genau die Folgen haben werden, die bereits vorgetragen wurden, dass das zu einer zersplitterten Rechtslage führen wird. Also der Informationszugangsanspruch der Bürger hängt dann stark davon ab, wie die Kommunen, in denen sie wohnen, sich hierzu verhalten.

Das fügt sich leider Gottes auch ein in den gesamten Regelungsansatz. Bei genauerer Betrachtung ist es so, dass es jetzt schon in Hessen eine Vielzahl von Vorschriften zur Informationsfreiheit, sektorspezifische Vorschriften gibt. Wenn ich sie Ihnen kurz vortragen darf: Das ist das – wie es ja bereits Erwähnung gefunden hat – das Hessische Umweltinformationsgesetz, dann gilt auch das Verbraucherinformationsgesetz, das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz; dazu kommt noch das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz.

Mit dem Gesetzentwurf, den wir jetzt haben, würde also eine fünfte gesetzliche Anspruchsgrundlage hinzutreten. Das führt aus unserer Sicht natürlich zu einer großen Verwirrung, auch zu einer Erschwerung der Rechtsanwendung durch die Behörden, auch zu einer Verwirrung beim Bürger. Von daher finden wir es sehr bedauerlich, dass hier nicht die Gelegenheit genutzt wurde, zumindest das Landes-Umweltinformationsgesetz mit einem allgemeinen Informationsgesetz zusammenzulegen, um eine einfachere, anwendungsfreundlichere und auch bürgerfreundlichere Rechtsgrundlage für den Informationszugang zu schaffen.

Was die allgemeinen Fragen angeht, die Sorge großer Kostenbelastungen, die Sorge erheblicher Arbeitsbelastungen bei den Behörden, die mit den Informationszugangsanträgen belastet sind, das sind eigentlich Argumente und Diskussionen, die wir ja seit vielen, vielen Jahren führen. Ich bin eigentlich verwundert, dass wir diese Diskussionen hier in diesem Raum heute wieder führen. Nach unserer Erfahrung werden alle diese Sorgen

ja seit vielen Jahren, seit über zwölf Jahren – das IFG des Bundes ist jetzt zwölf Jahre alt – immer wieder vorgetragen werden. Ich kann halt in der Anwendungsgeschichte der vielen IFGs – insbesondere die der Länder –, die wir haben, nirgends erkennen, dass diese Sorgen zu Recht vorgetragen. Von daher sehe ich halt mit großem Bedauern, dass anscheinend der Gedanke aus dem Koalitionsvertrag, auf der Grundlage einer Evaluation der Informationszugangs- und -freiheitsgesetze insbesondere bei den Ländern, dann für Hessen einen guten, bürgerfreundlichen, bürokratiearmen Gesetzentwurf zu entwerfen, nicht stattgefunden hat. Denn ich kann das nicht nachvollziehen, wie man auf einer solchen Grundlage zu einem solch intransparenten, inkonsistenten Gesetzentwurf kommen kann.

Ich fürchte – egal, aus welcher politischen Perspektive man das sieht –, mit diesem Gesetzentwurf wird es für die hessischen Behörden nur schwerer, die Informationsbedürfnisse der Bürger zu befriedigen. Es wird mehr Ärger geben. Ich stelle mir nur vor, wie ich als Beamter einem Bürger erklären soll oder muss, dass ich seinen Antrag ablehne, weil es ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist, aber nicht einer nach dem Umweltinformationsfreiheitsgesetz. Dann muss ich ihm erklären, warum das eine dieses oder jenes ist. Von daher fürchte ich, dass der Gesetzentwurf nicht den Anforderungen von Transparenz entspricht, die wir heute stellen können. Die handwerklichen Unzulänglichkeiten haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Schönen Dank. – Ich rufe auf die Datenschützer Rhein-Main, Herrn Erkmann oder Herrn Schäfer. Wem darf ich das Wort geben?

(Herr Erkmann: Beiden, wenn es geht!)

– Ja, auch wenn beide sprechen, insgesamt nur sieben Minuten. Wie Sie die Zeit aufteilen, ist mir relativ egal. – Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr **Erkmann**: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren! Bevor Herr Schäfer zum Informationszugang sprechen wird, möchte ich noch einmal ein paar Schlagworte vortragen – z. B. zur Videoüberwachung. Frau Professorin Dr. Spiecker hat dazu ja schon Ausführungen gemacht.

Insgesamt finden wir die Regelung viel zu weit gefasst. Insbesondere die Einbeziehung der Ordnungswidrigkeiten halten wir für sehr bedenklich und sehen hier, dass das im Widerspruch stehen könnte zu den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts.

Bei den Betroffenenrechten bzw. den Einschränkungen der Betroffenenrechte möchte ich unsere Stellungnahme insofern noch mal präzisieren, dass – ja – die Öffnungsklausel nach Artikel 23 DS-GVO gilt, aber hier ist eben der Wesensgehalt der Grundrechte und der Grundfreiheiten zu achten und sind die spezifischen Vorschriften nach Absatz 2 umzusetzen. Das kann für den vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht festgestellt werden. Da ist also noch einmal deutlich nachzuschärfen.

Ausnahmen zu den Informationspflichten sind insgesamt zu unbestimmt, auch zu abstrakt. Auch dazu gilt es noch einmal nachzuschärfen. Als Beispiel vielleicht Folgendes. Die Zustimmung der Geheimdienste ist immer erforderlich, auch ohne sachlichen Grund. Also Sicherheitsinteressen wären hier z. B. möglich gewesen als Grundlage. Aber ohne sachlichen Grund geht uns das zu weit.

Die Datenübermittlung ist ebenfalls extrem weit gefasst und insgesamt zu unbestimmt in den Begrenzungen. Auch dazu gab es ja schon Ausführungen. Deswegen möchte ich mich an dieser Stelle kurz fassen und das Wort an meinen Kollegen Schäfer weitergeben.

Herr **Schäfer**: Einen schönen guten Tag. – Ich bin überrascht, dass viele Punkte aus unserer Stellungnahme überhaupt noch nicht zur Sprache gekommen sind. Deswegen empfehle ich noch einmal die Lektüre unserer schriftlichen Darlegungen.

Ich nehme jetzt Stellung zu dem Bereich Informationszugang, also zu den §§ 80 ff. Ich weise darauf hin, dass die Chance, statt eines Informationsfreiheitsgesetzes ein Transparenzgesetz zu schaffen, nicht genutzt wurde, dass die Behörden initiativ Informationen zur Verfügung stellen, statt dass sich der Bürger erst auf einem aufwendigen Antragsweg die Informationen beschaffen muss.

Das Zweite ist, es fehlt in dem vorgelegten Entwurf eine Differenzierung zwischen Informationszugang zu Richtlinien, Dienstanweisungen und standardisierten Vorgängen einerseits – die z. B. digital und auf einer Website zur Verfügung zu stellen, sollte überhaupt kein Problem sein – und andererseits zu dem Bereich von aufwendigeren Verfahren, die ja auch sehr viel seltener sind. Das Gesetz ist so ein bisschen davon durchdrungen, dass das alles Kosten auslöst – von der Angst –, was meiner Meinung nach nicht berechtigt ist.

Bezüglich der Ausnahmen möchte ich nur kurz auf die Polizei eingehen. Hier haben wir, die Datenschützer Rhein-Main, uns im Rahmen des Datenschutzrechts einmal im Frankfurter Polizeipräsidium das Verfahrensverzeichnis angeschaut, das übrigens nach der derzeitigen Entwurfslage nicht mehr öffentlich ist. Es gibt also kein öffentliches Verfahrensverzeichnis mehr – das ist sehr traurig –, weder nach dem Informationsfreiheitsteil noch nach dem Datenschutzteil. Bei dieser Durchschau haben wir festgestellt, dass da Datenübermittlungen ins außereuropäische Ausland in den Verfahrensverzeichnissen vorgesehen sind. So etwas wird in Zukunft nicht mehr zutage treten. – Soweit die Kritik an den Bereichsausnahmen.

Dann machen wir den Vorschlag, nicht öffentliche Stellen in die Transparenz mit einzu beziehen, nämlich dann, wenn sie hoheitliches Handeln von einer öffentlichen Stelle übertragen bekommen haben oder wenn sie im überwiegenden Eigentum des Landes oder einer Gemeinde stehen.

Weiter schlagen wir vor, ein Verfahren der niedrigsten Hürde für den Bürger zu wählen. Dazu haben wir ein paar ganz kreative Punkte genannt. Ein Teil der niedrigsten Hürde ist natürlich auch, dass der Grundsatz der Kostenfreiheit gelten sollte. Nur bei den vorhin schon genannten besonders aufwendigeren Verfahren kann eine Kostenordnung greifen. Auch hier sollten die Deckelungen sehr viel niedriger angesetzt werden, als andere das vorgeschlagen haben. Wir denken an nicht mehr als 50 €.

Herr **Jaspers**: Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Von mir ein paar Worte dahin gehend, was der Kernpunkt unserer Stellungnahme ist. Als Verband treten wir selber für sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Das heißt, die Praktikabilität der Umsetzung ist letztlich auch der Maßstab unserer Stellungnahme. Vor diesem Hintergrund möchte ich mich mehr auf das Thema Datenschutz und weniger auf das Thema der Informationsfreiheit konzentrieren.

Zunächst zum Grundsätzlichen. Es ist zu begrüßen, dass man plant, sich an den Regelungen zu orientieren, die für den öffentlichen Bereich des BDSG gelten. Denn die Datenschützer, die Datenschutz organisieren wollen, sind ja letztlich nicht fokussiert auf die jeweiligen Bundesländer, sondern das Thema Datenschutzorganisation ist ein generelles Thema der Landesverwaltungen. Wenn man versucht, hier eine Harmonisierung der landesrechtlichen Vorschriften soweit wie möglich hinzubekommen – vielleicht orientiert an den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des BDSG –, ist das sicherlich sinnvoll für die Absprachen der Behörden und Kommunen untereinander bundesweit, dass man da gleiche, fast gleiche rechtliche Rahmenbedingungen hat, bevor da jeder sein eigenes Süppchen kocht. Insofern sage ich, die Orientierung an dem BDSG, die ich aus dem Gesetzentwurf entnehmen konnte, finden wir grundsätzlich begrüßenswert.

Jetzt vielleicht ein paar Aussagen zu einzelnen Punkten. Angesprochen wurden die Themen Auftragsdatenverarbeitung, Wartungsarbeiten. Insofern kann ich mich dem anschließen, was vorher gesagt worden ist. Auf der einen Seite ist immer Rechtsklarheit begrüßenswert, und die Diskussion, ob Wartungsarbeiten Auftragsdatenverarbeitung sind oder nicht, läuft im Augenblick. Deshalb ist es natürlich sehr begrüßenswert, wenn man die Wartungsarbeiten tatsächlich unter die Auftragsdatenverarbeitung gesetzlich fassen würde. Ich sehe allerdings das Problem des Artikels 28 und das Nichtvorhandensein einer entsprechenden Öffnungsklausel.

Zum Thema betrieblicher oder behördlicher Datenschutzbeauftragter vielleicht folgende Anmerkungen. Erst einmal finden wir es gut, dass es einen Stellvertreter geben soll. Denn in dem Fall, wo der Hauptdatenschutzbeauftragte ausfällt, sollte jemand anders dort da sein. Insofern ist die Stellvertreterregelung eine sinnvolle Regelung. Die Frage, die sich nur stellt, ist die nach der Rechtsstellung des Stellvertreters. Die ist ein bisschen unklar in diesem Gesetzentwurf. Das gilt aber auch für den hauptamtlichen Datenschutzbeauftragten. Es ist hier ja schon das Thema diskutiert worden, wie weit die Unabhängigkeit reicht. Der Bundesgesetzgeber hat das klar geregelt, indem er einen Kündigungsschutz formuliert. Den sehe ich hier im Gesetzentwurf nicht. Wenn man hier Klarheit schaffen wollte, dann sollte man die Sache auch konsequent durchziehen. Für den Fall, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte ein Angestellter ist und somit nicht die beamtenrechtlichen Segnungen genießt – so sage ich einmal –, brauchen wir einen Kündigungsschutz. Denn die Rechtsprechung hat aus dem Abberufungsschutz bisher keinen Kündigungsschutz gemacht. Deswegen hat man ja 2009 das in das Gesetz aufgenommen. Das wäre auf jeden Fall ergänzend hinzuzunehmen.

Zum Thema Beschäftigtendatenschutz. Hier finde ich es begrüßenswert, dass man sich an die Regelungen des § 26 BDSG orientiert, dass man hier also gleichlautende Regelungen hat. Natürlich wissen wir, dass diese Regelungen – ich sage einmal – sehr optimierungsfähig sind mit Blick auf gewisse Szenarien. Nun haben wir ja im Koalitionsvertrag des Bundes gesehen, dass man plant, ein Beschäftigtendatenschutzgesetz zu regeln. Ich mag zwar nicht daran glauben, dass das so schnell kommt, weil die Erfahrung das für die Vergangenheit lehrt. Von daher ist es ganz gut, dass man zunächst einmal die Rechtslage im Land Hessen so beibehält, dass man den Beschäftigtendatenschutz am Bund orientiert. Dies ist also richtig.

Thema Betroffenenrechte, die hier ebenfalls schon angesprochen sind, und das Thema Löschung. Man hat die Regelungen zum Thema Löschung und Löschverpflichtungen adaptiert aus den Regelungen des Bundes; die sind eins zu eins übernommen worden. Ich weise nur darauf hin, dass es erhebliche Probleme gibt im faktischen Löschen bei der automatisierten Datenverarbeitung. Die Bereichsausnahme zur Löschung erfasst nur die nicht automatisierte Datenverarbeitung. Für die gesamte Datenverwaltung der Wirt-

schaft und auch der öffentlichen Verwaltung stellt sich jetzt die Frage, wie sollen wir ab dem 25. Mai löschen, wenn das die Datenbanken nicht hergeben.

Man kann den § 23 nehmen und versuchen, hier nachzubessern und auf die Sperrung zu geben. Ich denke – das wird dann eine Frage der Praxis sein –, dass die Aufsichtsbehörden hier mit Augenmaß an das Thema herangehen, wenn halt eben innerhalb der kurzen Zeit die Löschung auf der Ebene der Datenbanken noch nicht funktioniert.

Das waren einzelne Teilaspekte, die mir wichtig waren und die ich noch adressieren wollte.

Herr **Hoffmann**: Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken, die sich auf den vierten Teil des Gesetzentwurfs und damit die Regelungen zur Informationsfreiheit und Transparenz bezieht. Wir begrüßen, dass die Regierungsfractionen die Reformnotwendigkeit in Sachen Transparenz erkannt haben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird sich jetzt Hessen aus dem kleinen Kreis der Bundesländer ohne gesetzlich geregelten Informationszugang lösen und zu den anderen 12 Bundesländern mit Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzen anschließen. Allerdings bleibt der Entwurf weit hinter dem im Koalitionsvertrag formulierten Anspruch, Verwaltungshandeln offen und transparent zu gestalten, zurück und würde in der jetzigen Form das bundesweit schlechteste Informationsfreiheitsgesetz darstellen. Das zeigt die Einordnung des Entwurfs in das von Mehr Demokratie und Open Knowledge Foundation veröffentlichtem Transparenzranking.

Zwar wird ein Zugang zu Verwaltungsinformationen geschaffen, dieser stellt jedoch die Hürde eines Antrags, der zeitaufwendigen Bearbeitung und möglicher Gebühren zwischen die Bürgerinnen und Bürger und die von ihnen begehrte Information. Zudem ist der Informationsanspruch nicht voraussetzungslos und beschränkt sich auf ausgewählte Landesbehörden. Diese Barrieren sollten durch eine aktive Veröffentlichung von Informationen auf einem zentralen Transparenzregister sowie durch eine Ausweitung des Informationsanspruchs abgebaut werden.

Durch die pauschale Ausnahme der kommunalen Ebene besteht ein gravierendes Defizit, das sich in keinem Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz der Bundesrepublik finden lässt.

Das Interesse an Informationen ist in Landkreisen, Städten oder Gemeinden am größten. Ich denke, das ist uns allen bewusst. Diesem Fakt wurden in der ersten Lesung des Entwurfs das Konnexitätsprinzip und die fehlenden Beurteilungsmöglichkeiten der kommunalen Ressourcen zur Gewährung und Bewältigung des Informationszuganges entgegengestellt. Ein Blick auf die Empirie zeigt jedoch, dass weder die kommunalen Verwaltungen überlastet wurden noch zusätzlicher Personalbedarf erwachsen ist.

Hinsichtlich der Bürgerfreundlichkeit des Informationszuganges existiert ebenfalls ein erheblicher Nachbesserungsbedarf. So sollte ein Kostendeckel von maximal 500 € eingeführt werden, der Antragsteller nicht bereits im Vorfeld von einer Anfrage abhält und ihnen dahin gehend Sicherheit gewährleistet. Einen solchen Mechanismus kennen neun von zwölf Bundesländern mit Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzen.

Andererseits ist es notwendig, die Möglichkeit des Informationszuganges klar zu benennen. Im vorliegenden Entwurf besteht aus unserer Sicht eine Rechtsunsicherheit, die

durch klare und umfassende Gesetzesvorschriften vermieden werden könnte, wie dies auch in anderen Informationsfreiheitsgesetzen der Fall ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf würde Hessen das mit Abstand schwächste Informationsfreiheitsgesetz der Bundesrepublik bekommen. Wir hoffen, dass die Regierungsfaktionen die aufgezeigten Missstände im weiteren Gesetzgebungsverfahren beheben werden und dadurch die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt und die Chance eine Demokratisierung wahrgenommen werden.

Frau **Glandorf**: Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei uns beschränkt sie sich ebenfalls auf den vierten Teil, den Anspruch auf Informationszugang.

Wie bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, ist der vorliegende Gesetzentwurf aus unserer Perspektive völlig unzureichend. Zeitgemäß wäre ein Transparenzgesetz mit proaktiver Veröffentlichung von Verwaltungsdokumenten gewesen – wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz. Doch selbst als etwas veraltetes Informationsfreiheitsgesetz mit Zugang auf Antrag betrachten wir den vorliegenden Entwurf als problematisch.

Ergänzend zu unserer schriftlichen Kritik möchte ich im Folgenden ein Schlaglicht auf die Relevanz der Informationsfreiheit für die Korruptionsprävention werfen. Transparency International definiert Korruption als den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Korruption gedeiht dort am besten, wo wenig Transparenz herrscht. Daher – ich glaube, das ist uns allen klar – ist die Öffnung der Verwaltungen eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung und Prävention von Korruption. Beispielsweise sind investigative Journalistinnen und Journalisten darauf angewiesen, dass sich Bürgerinnen und Bürger über die Vorgänge in ihrem Umfeld informieren und sie auf Ungereimtheiten aufmerksam machen können.

So hat beispielsweise in Brandenburg – das übrigens schon seit 20 Jahren ein Informationsfreiheitsgesetz hat – ein Bürger die Unterlagen zur Privatisierung der kommunalen Stadtwerke durchforstet. Dabei ist er auf den Beleg für eine Zahlung gestoßen, mit der sich der Spender beim Bürgermeister den Zuschlag für Anteile an den Stadtwerken gesichert hatte. Solche plakativen Fälle und plakativen Beispiele sind sicherlich recht selten, dennoch können allgemeine Einsichtsrechte dazu beitragen, Missstände und korruptes Handeln aufzudecken.

Ein jedoch noch viel stärkerer Effekt der Korruptionsprävention ergibt sich dadurch, dass Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze schnell zu einem anderen Bewusstsein innerhalb der Verwaltungen führen können. Wer damit rechnen muss, dass Akten öffentlich werden können, ist weniger bereit, sich unrechtmäßig unter Druck setzen zu lassen. So stärkt Transparenz die Integrität der Verwaltungen.

Umso bedauernswerter ist es, dass im vorliegenden Entwurf darauf verzichtet wurde, einen flächendeckenden Informationsanspruch – einschließlich der kommunalen Ebene in Hessen – zu etablieren. Das wurde hier ja auch schon vielfach ausgeführt. Gegenüber Städten, Gemeinden und Landkreisen haben Bürgerinnen und Bürger den meisten Informationsbedarf. Auch hier entfalten die Einsichtsrechte ihr größtes Potenzial zur Korruptionsprävention. Deshalb kritisieren wir diese Nichtregelungen des kommunalen Bereichs scharf.

In der ersten Lesung – das wurde ebenfalls schon erwähnt – wurde die Ausnahme des kommunalen Bereichs u.a. mit dem Konnexitätsprinzip und den für das Land daraus resultierenden Kosten begründet. Wir von Transparency International Deutschland meinen, Bürgerrechte sollten nicht gegen Kostenprognosen ausgespielt werden.

Transparenz kann auch die Freiheit von Forschung und Lehre stärken. Öffentliche Informationen über Subventions- und Zuwendungsvergaben sowie über die Annahme von Fördermitteln, Sponsoring, Spenden und Forschungsmitteln können verhindern, dass auf diese Weise unrechtmäßig Einfluss genommen wird.

Nach dem vorliegenden Entwurf gelten die Informationsansprüche jedoch nicht für Hochschulen in den Bereichen Forschung und Lehre.

Nach § 82 Nummer 5 besteht bei einem rein wirtschaftlichen Interesse an den Informationen kein Anspruch auf Auskunft. Dies schafft nicht nur Unsicherheit und Auslegungsaufwand in den Behörden, wie kann eine Stelle das hintergründige Interesse an einer Information bewerten und auf welcher Grundlage die Auskunft verweigern, sondern es schafft auch eine sehr problematische Präzedenz in der Geschichte der Informationsfreiheit in Deutschland. Hier wird nicht ein Jedermannsrecht gewährt, das voraussetzungslos Zugang zu amtlichen Informationen schafft, sondern hier werden Tür und Tor geöffnet für mehr oder weniger willkürliche Ablehnungen. Gerade für Journalistinnen und Journalisten kann dies ein großer Hinderungsgrund für freie Recherche und Berichterstattung sein.

Unserer schriftlichen Stellungnahme können Sie weitere Kritikpunkte entnehmen. Aus diesen Gründen unterstützt Transparency International Deutschland den Entwurf ausdrücklich nicht.

Vors. Abg. **Horst Klee:** Nunmehr kommen wir am Schluss des dritten Blocks der Stellungnahmen wieder zu den Fragen der Abgeordneten. – Wer möchte eine Frage stellen? – Herr Wilken und dann Herr Holschuh.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Danke, Herr Klee. – Ich habe vier Nachfragen. Die erste Frage geht an Herrn Berger. Ihr Vorschlag, im Umweltinformationsgesetz die Beschränkungen auf Umwelt aufzuheben und es damit zu einem allgemeinen Informationsgesetz zu machen, ist aus meiner Sicht der weitestgehende. Meine Nachfrage: Müssten wir dann dort nicht doch die eine oder andere – so sage ich es jetzt einmal – Ausnahme überlegen, oder sagen Sie, nein, das geht genauso, wie es für die Umwelt auch geht?

Die zweite Frage geht an Herrn Schäfer. Sie möchte ich bitten, noch einmal die Ausnahmeregelungen, die schon vorgesehen sind bzw. die in Bezug auf Kammern und berufsständische Organisationen noch erweitert werden sollen, zu diskutieren. Wie ist dazu Ihre Stellungnahme?

Herr Hoffmann, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie besonders kritisiert, dass es eine Ausnahme für die Polizei in Hessen geben soll. Sie haben dabei darauf hingewiesen, dass das in anderen Bundesländern anders geregelt ist. Vielleicht können Sie uns da noch einmal die Erfahrungen mitteilen.

Frau Glandorf, ich fand es sehr interessant, wenn auch von Ihrer Organisation jetzt nicht erstaunlich, dass Sie auf die Korruptionsprävention eingegangen sind. Dazu hätte ich

jetzt folgende Nachfrage. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ja großen Wert darauf gelegt, dass proaktiv gehandelt wird und interne Abläufe, Dienstweisungen usw. halt im Sinne eines Transparenzgesetzes behandelt werden. Sehe ich es richtig, dass das dann aber nur die ganz grobe Voraussetzung dafür ist und eine Regelung zur Einsicht in weitergehende Unterlagen selbstverständlich notwendig ist?

Abg. **Rüdiger Holschuh**: Von allen in diesem Block Angehörten hätte ich gern einmal eine Einschätzung dessen, dass in dem hessischen Gesetz die Polizei und der Verfassungsschutz ausgenommen sind. Sie haben einen ganz guten Überblick über die anderen Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze. Vielleicht können Sie mir einmal eine Einschätzung geben, wie das in anderen Bundesländern gehandhabt wird, wie Sie das sehen und wie Sie dazu stehen, dass diese Bereiche in Hessen ausgenommen sind.

Stellv. Vors. Abg. **Dieter Franz**: Bitte, Herr Schäfer, beginnen Sie mit der Beantwortung.

Herr **Schäfer**: Zu den Ausnahmen. Ich hatte die Polizei erwähnt, ich hatte erwähnt, dass die Einsichtnahme ins Verzeichnisse komplett entfällt. Das ist für mich im Vergleich zum alten Recht ein Transparenzdefizit.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass schon nach dem alten Recht die Polizei das Verfahren offenzulegen hatte, aber sie musste nicht die technischen Details offenlegen. Das habe ich als angemessenen Kompromiss gesehen. Die technischen Details können tatsächlich sicherheitsrelevant sein. Da kann man Zugeständnisse machen.

Zu den Bereichsausnahmen für Gemeinden und Landkreise ist meiner Meinung nach genug gesagt worden. Da schließen wir uns der Stellungnahme von Herrn Eiermann, vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz an.

Forschung und Lehre sehen wir genauso wie die Kollegen von den anderen Bürgerrechtsorganisationen. Die Freiheit von Forschung und Lehre richtet sich nicht gegen die Bürger, es richtet sich gegen den Staat. Deswegen gibt es an der Stelle im Prinzip keinen logischen Grund, eine Bereichsausnahme zu machen. Das wissenschaftliche Interesse ist kontraproduktiv für den ganzen Bereich Medien, Rundfunk und Presse. Wir sagen, es gibt auch keinen vernünftigen Grund, alle öffentlichen Stellen, einschließlich der IHKs und der Handwerkskammern, die direkten Kontakt zu Bürgern haben, von dem Informationszugang auszunehmen. Und dann die unbestimmten Rechtsbegriffe. Da verweise ich noch einmal auf meine Stellungnahme. Insofern hoffe ich, dass die Frage einigermaßen beantwortet ist.

Herr **Dr. Berger**: Die Frage bezog sich auf das UIG als Regelungsvorbild oder – wie soll ich es sagen? – als Basisregelung für ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz. Ich muss jetzt erst einmal gestehen: Ich habe in Vorbereitung auf die Anhörung heute mir nicht das Hessische UIG noch einmal angeschaut. Wir hatten von der Gesellschaft aus für die SPD-Bundestagsfraktion einen Entwurf für ein einheitliches Transparenzgesetz gemacht, also eine Kombination aus UIG, IFG mit einer Transparenzliste versehen. Das ist regelungstechnisch auf Bundesebene nicht ganz so einfach. Das sage ich ganz offen. Auf Landesebene erschiene mir das einfacher, und ich glaube, dass es eigentlich der vernünftigeren, simpleren Ansatz gewesen wäre, diese verblüffende Regelungsvielfalt, die wir

ja in dem Bereich erstaunlicherweise haben, auf das Mindestmaß zu reduzieren, was dem Landesgesetzgeber möglich ist.

Genau diese Fragen Bereichsausnahmen, Schutzregelungen, die ja im Endeffekt das Ergebnis eines politischen Abwägungsprozesses sind, wurden ja alle für das UIG schon behandelt. Von daher ist mir nicht erfindlich, warum man sich nicht auf diese Prozesse hätte abstützen können, um dann zu einem in sich kohärenten, möglichst einheitlichen Informationsfreiheitsgesetz hier für Hessen kommen zu können. Von dem qualitativen Wechsel von der Transparenzliste zum Transparenzgesetz möchte ich jetzt nicht sprechen, obwohl dieser Wechsel schlau gewesen wäre, weil es halt erhebliche Bürokratielasten vermeidet. Denn jede proaktiv zur Verfügung gestellte Information entlastet natürlich auch die Behörden, die sonst mit diesen Informationsbegehren konfrontiert würden und diese abarbeiten müssten.

Herr **Hoffmann:** Zu der Frage des Herrn Abgeordneten Wilken hinsichtlich der Polizei: Nach unseren Informationen liegt eine solche Bereichsausnahme in keinem Informationsfreiheitsgesetz der Bundesländer vor. Wir sehen auch keinen Bedarf, hier eine pauschale Bereichsausnahme vorzunehmen. Viel wichtiger ist aus unserer Sicht, die Ausnahme von der Sensitivität einer Information abhängig zu machen und nicht pauschal von der Behörde, bei der solche Informationen liegen können. Zudem sind spezielle Schutzbedürfnisse aus unserer Sicht bereits in § 82 abgesichert.

Frau **Glandorf:** Zur Bereichsausnahme für die Polizei kann ich dem eigentlich nichts hinzufügen. Das ist genau auch unsere Position. Diese pauschale Bereichsausnahme für die Polizei wäre deutschlandweit einmalig.

Es gab dann noch eine weitere Frage, die sich – wenn ich das richtig verstanden habe – auf das Potenzial der Korruptionsprävention bei der proaktiven Veröffentlichung versus einem Informationsanspruch auf Auskunft auf Antrag bezog. Ich glaube, wenn wir nach Rheinland-Pfalz schauen, können wir sehen, dass wir das eine tun und das andere nicht lassen müssen. Es gibt dort pauschale Veröffentlichungspflichten für eine Reihe sehr definierter Tatbestände, und nichtsdestotrotz hat jede Bürgerin, jeder Bürger Anspruch auf Information auf Antrag.

Stellv. Vors. Abg. **Dieter Franz:** Gibt es zu diesem Block jetzt noch Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu dem vierten Block unserer Anhörung, und ich gebe zunächst dem Vertreter der Deutschen Polizeigewerkschaft – Landesverband Hessen –, Herrn Glunz, das Wort. Bitte schön.

Herr **Glunz:** Meine Damen und Herren! Ich möchte nur ganz kurz im Rückgriff auf unsere schriftliche Stellungnahme einen ganz spezifischen Teil im HSOG ansprechen, und zwar in Bezug auf § 20, Nutzung der Daten aus der Vorgangsverwaltung des polizeilichen Informationssystems. Ich bin der Auffassung, dass die polizeiliche Praxis erheblich erleichtert wird, wenn man die Nutzung dieser Daten zulassen würde. Denn die Daten, die die Polizei erhebt, sollten der Polizei dann auch zur Verfügung stehen. Deshalb ist eine Nutzung der Daten aus diesem System, aus dem Vorgangsverwaltungssystem, möglichst großzügig zu behandeln.

Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme unseres Dachverbandes, dem Deutschen Beamtenbund.

Frau **Gall**: Ich spreche für die Deutsche Verwaltungsgewerkschaft, Landesverband Hessen. Wir möchten als gewerkschaftliche Interessenvertretung den Blick gern ein bisschen auf diejenigen richten, die das, was heute hier zur Diskussion steht, in der Praxis umsetzen müssen, nämlich die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Unsere Stellungnahme ist aber vollumfänglich in die Stellungnahme unseres Dachverbandes eingeflossen. Deswegen möchte ich auf die noch folgenden Ausführungen dazu verweisen.

Herr **Schmitt**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrter Herr Staatsminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich knüpfe an meine Vorrednerin gleich an und verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme. Ich bedanke mich sehr für die Gelegenheit, hier weitere ergänzende Ausführungen zu machen. Ich möchte mich in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der, was die Gesetzessystematik anbelangt, hinlänglich schon gehörten Stellungnahmen dazu nicht mehr weiter äußern.

Der vorliegende Gesetzentwurf – das ist heute ja schon deutlich geworden – wird nach seiner Verabschiedung in der praktischen Anwendung sicherlich nicht einfach sein. Es ist in dieser Form neu. Beschäftigte werden in verschiedenen Regelungswerken permanent hin- und herblättern müssen in der praktischen Anwendung. Insofern möchten wir darauf hinweisen, wenn das in der Praxis auch ein von Bürgern und den Beschäftigten akzeptiertes Werk werden soll – dieses Thema Datenschutz –, wird das natürlich in der Einführungsphase – in den ersten Monaten der Anwendung –, aber später auch in einem dann abgemilderten Umfang zusätzliche Ressourcen binden – technische Ressourcen, Geld und insbesondere Personal. Das wird häufig vergessen. Gesetzgeber machen das, was notwendig ist, um Gesetze an EU-Recht anzugleichen, vergessen dabei aber häufig, dass das in der Praxis auch umgesetzt werden muss. Das ist ja auch heute bei meinen Vorrednern schon angeklungen. Diese Auffassungen teile ich ausdrücklich.

Wenn der Bürger Vertrauen in den Datenschutz und in die Verwaltung tatsächlich haben soll, muss das auch von Menschen ausgefüllt werden, die dazu in der Lage sind, und das eben nicht nur von ihrer Qualifizierung her, sondern auch von ihrem zeitlichen Arbeitsansatz her. Das vertieft dann in der Tat das Vertrauen der Bürger in die öffentliche Verwaltung. Das ist in diesem Zusammenhang hier also noch einmal als besonders bedeutsam zu nennen.

Die Technik ist schon angesprochen worden. Das will ich aber auch noch einmal verstärken. Alles das, was wir bisher in analogen Prozessen in der Verwaltung getan haben, müssen wir jetzt zunehmend in digitale Prozesse überführen, und die dadurch entstehenden zusätzlichen Datenmengen werden es auch erforderlich machen, dass wir permanent Hardware, Software, Betreuung, Zuteilung von Berechtigungen und Pflege von Berechtigungen, aber eben auch – das ist besonders wichtig, wenn Funktionen wechseln – die Zurücknahme von Berechtigungen zu händeln haben werden. Das alles bindet Personal, und das muss eben, wenn man ein solches Gesetz auf den Weg bringt, mit berücksichtigt werden.

Ihr besonderes Augenmerk möchte ich auch noch einmal auf das Thema Beschäftigtendatenschutz lenken. Das ist hier heute zum Teil schon angeklungen, aber ich will das

aber gern noch einmal verstärken. Insbesondere in den inneren Betriebsabläufen der Verwaltungen wird dem Thema Datenschutz für Bürgerinnen und Bürger zu Recht ein hoher Stellenwert eingeräumt. Vor dem Hintergrund hoher Arbeitsbelastungen und mitunter fehlender Qualifikationen wird häufig vergessen – insbesondere von Vorgesetzten –, dass der Beschäftigtendatenschutz eben auch noch da ist. Insofern ist es uns besonders wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch dafür Sorge getragen werden muss.

Da gibt es zwei wesentliche Institutionen in den Verwaltungen selbst. Das eine sind die Personalvertretungen, das andere – das ist auch schon bei Herrn Dr. Mentzel angeklungen – sind die behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die Rechte der Personalvertretungen werden mit diesem Gesetzentwurf im Vergleich zur jetzigen Rechtslage ein Stück weit beschnitten. Wir vertreten als Deutscher Beamtenbund die Auffassung, dass die allgemeingültige Bestimmung in § 77 des hessischen Personalvertretungsrechts – Einführung neuer Techniken; Sie kennen die Bestimmung mit hoher Wahrscheinlichkeit – nicht ausreicht. Wir halten es für notwendig, dass wir auch in dieses neue Gesetzeswerk eine gesonderte Regelung einbauen, die die Beteiligung des Personalrats festschreibt mit der Möglichkeit, auch Sanktionen auf den Weg zu bringen, weil Personalräte eben auch in der Pflicht sind, Beschäftigtendatenschutz mit zu überwachen. Das ist uns von besonderer Bedeutung.

Wichtig ist auch – da teile ich vollumfänglich die Ausführungen von Dr. Mentzel von heute früh – Folgendes. Ich kenne die Rolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten, habe diese Position selbst bis vor kurzer Zeit innegehabt, anfangs im Hauptamt, später mit einer halben Stelle und in den letzten Monaten mit einem Drittel meiner regelmäßigen Arbeitszeit. Ich kann Ihnen versichern, dass Sie damit Datenschutz in einer Behörde sachgerecht nicht erledigen können. Unsere Forderung in diesem Zusammenhang ist also, dass man auch die Personalausstattung im Bereich von behördlichen Datenschutzbeauftragten deutlich aufstockt, damit sie auch im Zusammenwirken mit Personalvertretungen und Behördenleitungen gerade beim Thema Beschäftigtendatenschutz mehr Raum haben.

Wir haben dann in unserer schriftlichen Stellungnahme noch bestimmte bereichsspezifische Dinge abgebildet, die ich Ihnen jetzt nicht mehr vortragen möchte. Ich möchte Sie einfach freundlich bitten, noch einmal einen Blick in unsere Stellungnahme schriftlicher Art zu werfen. Da geht es um polizeispezifische Dinge, da geht es um Sachverhalte betreffend Staatsarchiv und um einen Einwand der BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft – im dbb. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Herr **Hardegen**: Herr Vorsitzender! Herr Staatsminister! Meine Damen und Herren! Die evangelischen Kirchen bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir verweisen in erster Form auf die Ihnen vorliegenden schriftlichen Ausführungen.

Zwei Aspekte möchte ich noch herausstellen. Das eine ist die Bitte der evangelischen Kirchen in Hessen um die Aufnahme einer staatlichen Vollstreckungshilfe für die von ihren Datenschutzaufsichtsbehörden verhängten Bußgelder. Wir nehmen Bezug auf Artikel 91 der Datenschutz-Grundverordnung, in dem es für die Kirchen und für religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften heißt, dass ihre entsprechenden Regelungen weiterhin angewandt werden dürfen, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden können.

Wir haben großes Interesse an einer zukunftssicheren Anwendbarkeit kirchlichen Datenschutzrechtes und daran, dies natürlich im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu haben. Wie alle anderen auch hat die EKD, also die Evangelische Kirche Deutschland, die Vereinigung der entsprechenden Gliedkirchen, das Datenschutzrecht modernisiert, angepasst an die Datenschutz-Grundverordnung und eine Bußgeldregelung in § 45 aufgenommen, allerdings nicht geregelt, wie Bußgelder zwangsweise beigetrieben werden können. Das ist auch richtig so, denn das Gewaltmonopol liegt zu Recht aufseiten des Staates. Insoweit scheidet eine kirchliche Vollstreckungsmöglichkeit ohne Weiteres aus. Übrig bliebe entweder der zivilrechtliche Schutz, den Klageweg zu beschreiten, oder aber die entsprechende Aufnahme einer Vollstreckungshilfe, wie wir sie auch im Kirchensteuerrecht oder bei den Friedhofssatzungen kennen.

Alle Juristinnen und Juristen kennen das: Nach dem Grundsatz des sichersten Weges sind wir der Auffassung, dass wir hier darauf dringen sollten, dass eine solche Vollstreckungshilfe in das Gesetz mit aufgenommen wird, damit wir in Zukunft einem möglichen Einwand, das Datenschutzrecht der Kirchen sei eben nicht im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, begegnen können.

Ein zweiter Punkt ist der Anspruch auf Informationsfreiheit. Hier betonen die Kirchen erst einmal ihr verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Selbstbestimmung, das durch etwaige Regelungen zur Informationsfreiheit nicht verletzt werden darf, sofern sie in den Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechtes fallen. Deswegen bitten wir, die entsprechende Schutzvorschrift in § 82 zu erweitern und auch auf öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgesellschaften auszudehnen.

Frau **Prof. Dr. Kläver**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen herzlich für die Möglichkeit, dass die katholischen Bischöfe hier auch eine Stellungnahme abgeben können.

Den Kirchen – wir haben es gerade schon gehört – ist es ein besonders wichtiges Anliegen, dass eine staatliche Vollstreckungshilfe für Geldbußen in das Hessische Datenschutzgesetz aufgenommen wird. Die katholische Kirche hat zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ein neues Gesetz über den kirchlichen Datenschutz beschlossen. Außerdem ist auch zum 1. Januar eine unabhängige öffentlich-rechtliche kirchliche Datenschutzstelle im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung geschaffen worden.

Zur Herstellung des erforderlichen Einklangs des kirchlichen Datenschutzrechtes mit den EU-Vorgaben ist in dem kirchlichen Datenschutzgesetz natürlich auch die Verhängung von Geldbußen durch die jeweils zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht eingeführt worden. Sie sieht bisher aber nur vor, dass die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg erfolgen kann.

Die Verfasstheit der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts verleiht ihnen hoheitliche Befugnisse, aber eben keine physische Zwangsgewalt. Diese liegt entsprechend dem staatlichen Gewaltmonopol ausschließlich beim Staat.

Da der Staat nichtstaatlichen Institutionen mit Ausnahme von Notwehrsituationen eine zwangsweise Durchsetzung eigener Rechtspositionen verwehrt, muss er ihnen im Gegenzug für diese Zwecke effektive staatliche Verfahren zur Verfügung stellen.

Wir sehen, dass es einen Anspruch auf ein ganz bestimmtes staatliches Verfahren nicht gibt. Aber es wäre konsequent und auch aus Gründen der Effektivität des Datenschutzes naheliegend, dass der Staat für die Vollstreckung kirchlicher Bußgeldbescheide im Bereich des Datenschutzrechts einen Rückgriff auf diejenigen staatlichen Organe und Verfahren ermöglicht, die der Staat auch zur Vollstreckung eigener staatlicher Bescheide nutzt.

Artikel 91 der EU-Datenschutz-Grundverordnung will ja einerseits ein bestimmtes materielles Datenschutzniveau auch den Kirchen absichern, andererseits aber dem verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen Rechnung tragen, dem insbesondere auch das Recht zur Rechtssetzung in eigenen Angelegenheiten unterfällt. Will man diese beiden in Artikel 91 EU-Verordnung festgelegten Ziele bestmöglich verwirklichen, muss dem kirchlichen Recht eine dem staatlichen Recht vergleichbare durchschlagende Kraft zugesprochen werden. Daher unsere Bitte, dass in das hessische Gesetz eine staatliche Vollstreckungshilfe aufgenommen wird.

Schließlich möchte ich wie mein Vorredner auch darauf hinweisen, dass in dem Transparenzgesetz das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Selbstbestimmung der katholischen Bistümer und der evangelischen Kirche nicht verletzt werden darf. Daher fordern wir hier, dass in die Schutzvorschrift des § 22 auch die öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften aufgenommen werden – so, wie wir das in unserer schriftlichen Stellungnahme ja ausführlich dargelegt haben.

Im Übrigen verweise ich auch wegen der anderen Punkte auf unsere schriftliche Stellungnahme, die hier allen vorliegt.

Vors. Abg. **Horst Klee:** Schönen Dank. – Wir kommen jetzt zur Fragerunde der Abgeordneten zu diesem Block. Im Moment liegen mir dazu noch keine Wortmeldungen vor. – Das bleibt auch so, dann machen wir weiter.

Ich rufe den fünften und damit letzten Block der Anhörung auf. Die Liste der Anzuhörenden zu diesem Block ist etwas länger. Es geht los mit der Steuerberaterkammer Hessen, Herrn Hartmann.

Herr **Hartmann:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich vertrete Herrn Präsidenten Herrmann, der an Grippe erkrankt ist. Insofern bitte ich seine Abwesenheit hier heute zu entschuldigen.

Wir hatten uns in unserer Stellungnahme bereits gegen die Einbeziehung unserer Kammer in den Anwendungsbereich des allgemeinen Auskunftsanspruchs ausgesprochen. Dies kann ich wie folgt noch einmal kurz begründen. Der eine Punkt ist der, unsere Kammer nimmt gesetzliche Aufgaben wahr, wobei wegen der Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes nach § 83 Steuerberatungsgesetz gegenüber Dritten keine Angaben zu konkreten Anfragen und Beschwerden gemacht werden dürfen. Die Steuerberaterkammer Hessen ist außerdem das Selbstverwaltungsorgan der Steuerberater in Hessen. Dies bedeutet, dass die von der Kammer wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und nicht durch Steuern finanziert werden.

Eine wirksame Kontrolle des Haushaltswesens unserer Kammer erfolgt zum einen durch die Mitglieder selbst und zum anderen durch ein internes Kontrollsystem, nämlich durch

Rechnungsprüfer, durch einen Finanz- und Haushaltsausschuss; außerdem auch durch die Rechtsaufsicht, d. h. durch das Hessische Ministerium der Finanzen.

Jahresabschlüsse und Haushaltspläne unserer Kammer werden dem Ministerium vorgelegt, der Landesrechnungshof erhält vom HMdF ebenfalls diese Unterlagen. Außerdem haben alle unsere Mitglieder in unser Haushaltswesen vollständigen und umfassenden Einblick, sodass wir also transparent gegenüber unseren Mitgliedern auftreten.

Aus all diesen Gründen halten wir eine Einbeziehung unserer Kammer in den allgemeinen Auskunftsanspruch für nicht begründet.

Frau **Schöneburg**: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf unseren Justiziar, den Herrn Günther-Splittgerber, krankheitsbedingt entschuldigen und es für die Ingenieurkammer des Landes Hessen ganz kurz machen. Wir haben unserer schriftlichen Stellungnahme keine neuen Inhalte hinzuzufügen und fühlen uns in Positionierung und Stellungnahme durch den Verband der Freien Berufe Hessen ausdrücklich vertreten.

Herr **Dr. Göttling**: Mein Name ist Friedemann Göttling, ich trage gern für den Hessischen Industrie- und Handelskammertag vor.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir möchten uns auf zwei kurze Punkte konzentrieren. Der eine Punkt, weil er hier auch noch gar nicht angesprochen worden ist: Wir sind als IHK-Organisation natürlich auch bundesweit unterwegs. Wir haben sehr viele bundesweite Projekte. Wir führen z. B. Register für Versicherungsvermittler, für Immobiliendarlehensvermittler, wir haben in sehr vielen anderen hoheitlichen Aufgaben bundesweite Angelegenheiten, die wir gemeinsam machen. Da stellte sich immer heraus, dass wir mit sehr divergierenden Landesdatenschutzgesetzen arbeiten müssen. Das ist für uns immer ein sehr erhöhter Aufwand an Bürokratie, an Abstimmung und das erschwert häufig auch die länderübergreifende Zusammenarbeit. Das dürfte auch andere öffentliche Stellen des Landes betreffen, die länderübergreifend arbeiten.

Wir hätten uns hier mehr gewünscht, dass der Versuch unternommen wird, auch die Landesdatenschutzgesetze, die ja jetzt im Zuge der Umsetzung des Europarechts reformiert werden, mehr aufeinander abzustimmen, was die Regelungsinhalte angeht, was auch den Gesetzesaufbau angeht. Das ist auch sehr unübersichtlich, wenn man sich dann in anderen Landesdatenschutzgesetzen wieder zurechtfinden muss. Da hätten wir uns also etwas mehr Einheitlichkeit gewünscht.

Der zweite Punkt ist jetzt etwas Positives. Wir freuen uns natürlich über die Bereichsausnahme, weil wir es sinnvoll finden, dass wir hier nicht unter das allgemeine Auskunftsrecht fallen. Wir verstehen es so, dass wir für unsere Aufgaben immer Regelungen haben, die ein Auskunftsrecht für Betroffene regeln. Das ergibt sich bei uns beispielsweise aus Prüfungsordnungen oder auch aus anderem Satzungsrecht der IHKs. Es gibt natürlich bei einem berechtigten Interesse auch die Möglichkeit nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz, da hineinzuschauen.

Ich stelle Ihnen gern noch einmal dar, was wir als IHKs da eigentlich machen. Wir haben beispielsweise Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten, die wir eingerichtet haben, damit Unternehmen nicht vor die Gerichte gehen und die Gerichte so entlastet wer-

den. Da können Sie sich vorstellen, dass dort auch sehr vertrauliche Daten behandelt werden. Es gibt auch verschiedene andere Streitschlichtungsverfahren. Und wir denken einfach, dass da ein allgemeiner Auskunftsanspruch nicht sinnvoll ist.

Im Übrigen verweise ich darauf, dass wir als IHKs auch einer Rechtsaufsicht unterliegen. Die Rechtsaufsicht ist ja in der Bereichsausnahme nicht angesprochen. Streng genommen kann das sowieso mehr oder weniger leerlaufen, wenn Sie das nicht machen, weil dann die Leute in der Regel zur Rechtsaufsicht gehen und sagen, sie möchten von der IHK eine Information haben. Insofern bitten wir Sie, auch noch einmal darüber nachzudenken, diesen Aspekt mit zu berücksichtigen.

Last, but not least hören wir von der Rechtsaufsicht selten. Eigentlich kann ich mich nur an eine Beschwerde aus den letzten fünf, sechs Jahren erinnern, wo es um unser Sachverständigenverzeichnis ging, wo einmal jemand gesagt hat, er möchte gern wissen, wie wir das bundesweit abspeichern.

Im Übrigen denke ich, dass wir da gut aufgestellt sind und berechtigten Interessen immer gern nachkommen.

Herr **Prof. Dr. Fiedler**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrter Herr Minister! Ich bin in einer für mich doppelt seltenen bzw. sogar einmaligen Situation, dass ich – das schulde ich schon den Herren Kollegen Journalisten – eigentlich für alle Presseverleger- und Journalistenverbände spreche, die in Deutschland existieren, insbesondere für den Deutschen Journalistenverband, Landesverband Hessen e. V., den Landesfachverband Medien von ver.di Hessen, den Südwestdeutschen Zeitschriften-Verleger Verband und den Verband Hessischer Zeitungsverleger, aber auch für die Bundes-Journalisten- und -presseverlegerverbände und den Deutschen Presserat – Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam, ohne dass ein Blatt zwischen sie passt. Das Zweite ist noch ungewöhnlicher – und das ist mir in meiner inzwischen jahrzehntelangen Beschäftigung mit Deregulierung, redaktioneller Freiheit in Deutschland und Europa sowohl für die gedruckte Presse als auch für die zunehmend digitalisierte Presse – also Abrufmedien – noch nicht geschehen: Ich muss und darf und kann und will diesen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen mit Nachdruck ohne jeden Abstrich unterstützen.

Es gibt eine nicht erhebliche Zahl von Bundesländern, die das gemacht haben, was der Bundesgesetzgeber auch politisch erbeten hat. Sie wissen, der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz verloren durch die Grundgesetzänderung, die schon einige Zeit zurückliegt, das Presseprivileg der Journalisten zu regeln. Er sagte, er geht davon aus, dass die Länder die Pressefreiheit der Redaktionen, die Freiheit vom materiellen Datenschutzrecht und von der datenschutzbehördlichen Aufsicht – Zitat – „wie bisher“ schützen werden. Das haben einige Bundesländer getan, aber nur Hessen hat es auf eine so rechtstechnisch klare und wirklich eindeutige Art und Weise getan. Einige andere machen es genauso im Effekt, aber es ist rechtstechnisch nicht so gut.

Der Entwurf schreibt den unverzichtbaren Schutz der Redaktionen der Zeitungen und Zeitschriften fort, d. h. ohne Abstriche. Es bleibt dabei, dass wie bislang in Hessen und in ganz Deutschland nur die Grundsätze Datensicherheit und Datengeheimnis als spezifisch datenschutzrechtliche gelten, es bleibt dabei, dass die staatliche, behördliche Aufsicht über die journalistische – also inhaltliche – Tätigkeit nicht greift. Das ist ein Grundsatz in Deutschland seit 1874, Einführung des Reichspressegesetzes. Und es bleibt dabei, dass diese Freiheit der Redaktionen von einer behördlichen Inhaltsaufsicht un-

abhängig davon ist, ob man im Presserat mitmacht. Der ist nach wie vor eine danebenstehende Säule der freiwilligen, der echten freiwilligen Selbstkontrolle.

Dieser Schutz, den Hessen mit diesem Entwurf fortschreibt, ist nach wie vor unverzichtbar für die Pressefreiheit in Deutschland. Er ist vielleicht sogar noch wichtiger, als er jemals war. Das heißt nicht – ich kann leider dieses ganze Konstrukt, das sehr kompliziert ist, nicht erklären, aber zwei, drei Punkte doch kurz ansprechen –, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in all seinen Facetten nicht auf die redaktionelle Datenverarbeitung komplett Anwendung findet. Nur, das tut es schon seit Jahrzehnten – auch zu Zeiten, als es das in der Form noch gar nicht gab, durch die Rechtsprechung der Pressekammern.

Wenn denn jemand meint, im Online-Archiv des „Spiegel“ oder der „Frankfurter Allgemeinen“ oder der „Jungen Welt“ oder der „Jungen Freiheit“ zu Unrecht noch vorgehalten zu sein und auffindbar zu sein mit einem negativen Artikel, dann geht er zu den Pressekammern der Landgerichte oder aber auch zum Presserat, in dem es eine freiwillige Selbstkontrolle gibt. Das gilt für alle Fragen, die das Datenschutzrecht behandeln kann.

Der vielleicht kontroverseste Punkt bedarf gesonderter Erwähnung. Diese Fortschreibung der – wie ich schon sagte – seit 1874 selbstverständlichen und wesentlichen Säule der Pressefreiheit ist europarechtskonform.

Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung, der in seinen Absätzen 1 und 2 Bereichsausnahmen ermöglicht, ist – wenn Sie sich das genau angucken; wir haben dazu auch ein umfangreiches und, wie ich finde, auch tatsächlich sehr gutes Gutachten von Professor Dr. Cornils vom Mainzer Medieninstitut erstellen lassen – sogar ein bisschen medienfreundlicher und mitgliedstaatsfreundlicher als das bisherige Recht. Und schon unter dem bisherigen Recht gab es Stimmen, die sagten, oh, das ist verfassungswidrig, europarechtswidrig. Das hat nur schon bislang kein Gericht – weder ein nationales Gericht noch den EuGH – überzeugt. So ist es auch weiter.

Wenn deshalb jemand kommt und sagt, das ist aber europarechtswidrig, wenn wir die Pressefreiheit erhalten, wie sie bislang gilt, dann muss man eines auf jeden Fall sagen: Das weiß niemand, was der EuGH in sieben oder acht Jahren, wenn er es denn entscheidet, entscheiden wird. Wenn man sich auf eine Seite schlagen muss, dann sprechen sehr, sehr viel mehr Gründe dafür, dass der EuGH die Verteidigung der Freiheit für europarechtskonform erachten wird. In der nicht erheblichen Zahl von Urteilen gibt es z. B. eines zu der Pflicht der Kennzeichnung von Werbung als Anzeigen in der Printpresse, in dem der EuGH sogar gegen jeden europarechtlichen Grundsatz sagt, diese Pflicht kann erhalten bleiben. Das zeigt, dass im Bereich der Presse ein erheblicher Entscheidungsspielraum existiert.

Insbesondere gilt für die Bereichsausnahmen in Artikel 85 Absätze 1 und 2, dass das, was geblieben ist, das Fortschreiben des Zustandes stützt, und das, was neu ist, zeigt sogar, dass noch mehr möglich ist. Wenn also ein deutscher Gesetzgeber – das gilt besonders für die Landesgesetzgebung – sagt, er will an der Pressefreiheit politisch festhalten, wie wir sie haben, dann ist er sehr gut beraten, das auch zu tun. Sollte jemand sagen, aus Europarechtsgründen mache ich es anders, ist das vorgeschoben. Denn – wie gesagt – die besseren Gründe sprechen für die Zulässigkeit der Beibehaltung, und überzeugend – im Sinne von „das steht da“ – kann es ohnehin niemand sagen. Wieso sollte dann Deutschland im vorausseilenden Gehorsam eine denkbare, aber eher fernliegende rest-

riktive, pressefreiheitsfeindliche Auslegung des Europarechts zur Leitlinie seines Handelns machen? Dafür ist schlicht und ergreifend kein vernünftiger Grund erkennbar.

Im Gegenteil – das haben wir häufig im Europarecht gesehen –, die Mitgliedstaaten sind in der Interpretation dessen, was sie machen, Former dessen, was im Europarecht steht. Das ist ja keine Einbahnstraße.

Also abschließend: Dank für diesen rechtstechnisch wie inhaltlich gelungenen Entwurf, der, obwohl er nichts weiter macht als das, was wir seit hundert Jahren für Pressefreiheit halten, fortzuschreiben, ein besonderes Lob verdient, weil nämlich so viele das offenbar nicht mehr wollen. Ich denke, das ist auch ein Punkt, in dem eigentlich der Hessische Landtag geschlossen stimmen könnte. Ich sehe keinen Grund, warum es hier eine Divergenz zwischen Opposition und Regierungsfractionen geben sollte.

Herr **Dr. Kraushaar**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Staatsminister! Zunächst einmal ganz herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf. Wir möchten uns in der Stellungnahme auf zwei Punkte konzentrieren. Das ist zum einen die Frage des Ausgleichs zwischen unserer Verbraucherkontrolle und Daten, die wir indirekt erlangen, und das ist der Punkt – dies vor allem – der Bereichsausnahmen, der hier heute schon mehrfach angesprochen worden ist.

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit zunächst – ich knüpfe da unmittelbar an das an, was Herr Kollege Dr. Götting gesagt hat – auf den Satz in der Begründung lenken, in dem es heißt:

Die im Prüfprogramm der §§ 82 bis 84 HDSIG-E vorgesehenen Schutztatbestände u.a. zur Wahrung allgemeiner Persönlichkeitsrechte, von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen, vertraulicher Beratungsprozesse oder für Prüfungsangelegenheiten vermitteln zwar auch für die Aufgabenerfüllung der Industrie- und Handels- und Handwerkskammern einschlägige einzelfallbezogene oder generelle Lösungen zum Ausgleich zwischen berechtigten Schutzinteressen und Auskunftsanliegen, rechtfertigen aber bei einer Gesamtbetrachtung der Geschäftsvorgänge auch eine eigenständige Bereichsausnahme.

Ich kann keinen sachlich differenzierenden Grund erkennen, warum das für die Kammern der freien Berufe und die Architektenkammer nicht in gleicher Weise gelten sollte. Wir führen auch – wie es Herr Dr. Götting ausgeführt hat – sehr sensible berufsrechtliche Verfahren durch. Hier ist der Schutz der Betroffenen insbesondere dadurch gewährleistet, dass diese Verfahren von Personen geleitet werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, also weisungsunabhängige Ausschüsse. Diese kammerinterne Gerichtsbarkeit ist sehr austariert und in Anbetracht der damit verbundenen Interessen, die die Betroffenen haben – nämlich die Ausübung ihres Berufes, der Berufsfreiheit –, sind das sehr hochstehende schutzwürdige Güter.

Insofern bitte ich Sie, noch einmal in die Überlegung einzutreten, ob hier wirklich eine Differenzierung zwischen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und den Kammern der freien Berufe möglich und sachlich geboten ist.

Die Gesetzgeber – auch darauf ist schon verwiesen worden – anderer Bundesländer sehen das anders. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern haben entsprechende

Bereichsausnahmen. Warum sollte Hessen an der Stelle nicht mit diesen – zumal benachbarten – Ländern eine gleichartige Regelung treffen?

Weil es hier in der Anhörung jetzt mehrfach kritisiert worden ist, dass Hessen mit dieser Regelung gegebenenfalls nicht an vorderster Stelle der Informationsfreiheitsgesetze stünde, möchte ich noch einmal darauf eingehen, dass eine solche Wertung – es ist ja kein Zweck an sich, an vorderster Stelle zu stehen – ja nur zeigt, dass man bei einer Abwägung ganz besonders dem Informationsinteresse Vorrang gewährt hat gegenüber entgegenstehenden Belangen. Diese entgegenstehenden Belange sollten, glaube ich, doch noch einmal sehr gewürdigt werden. Denn es gibt nicht nur den Transparenzbegriff der allgemeinen öffentlichen Information, sondern es gibt auch die Transparenz der Zuständigkeitsordnung.

Wir haben in der Hessischen Architektenkammer eine sehr intensive Diskussion darüber geführt, die Beiträge zu ändern. Das betrifft natürlich alle Mitglieder. Wir hatten ein hohes Interesse daran, Transparenz zu schaffen über alle Medien, und wir haben das auch getan. Wir haben Veranstaltungen durchgeführt und dergleichen mehr. Es war aber sehr schwierig, den Vertretern, d. h. dem Parlament der Architektenkammer, zu erklären, dass es nicht angeht, dass man fortgesetzt Befragungen der Mitglieder über solche Entscheidungen macht, sondern die Vertreter sind nun einmal gewählt und müssen solche Entscheidungen dann auch vertreten und treffen. Diese Transparenz der Zuständigkeitsordnung, der politischen Verantwortlichkeit kann sehr wohl gefährdet werden durch zu weitreichende Informationsansprüche. Ich bitte, den Punkt zu berücksichtigen.

Dann hatte ich angekündigt, noch einmal zur Frage der Datenerhebung zu sprechen. Zunächst einmal sei vorausgeschickt, dass der datenschutzrechtliche Teil aus unserer Sicht ausgesprochen gut ist. Nur an diesem einen Punkt bitten wir noch einmal um Überlegungen.

Die Kammer tut sehr viel im Ausgleich zwischen Bauherren und Architekten, und jedes Mal, wenn entweder ein Bauherr oder ein Architekt sich mit einem solchen Konflikt an unsere Rechtsberatungsstelle wendet, können Sie gar nicht umhin, auch zu erfahren, wer die andere Vertragspartei ist. Denn Sie müssen Verträge prüfen. Nun sieht der Gesetzentwurf allerdings in § 32 vor, dass der Bürger Anspruch darauf hat zu erfahren, wo sonst noch jemand Daten bekommt. Wir denken nur, da ist von der Datenschutz-Grundordnung an ganz andere Fälle gedacht, da ist nicht an diesen Fall gedacht, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die hier einen gesetzlichen Beratungsauftrag hat, über solche mittelbaren Daten mit informiert wird. Insofern haben wir auch Vorschläge gemacht, wie man dieses Problem möglicherweise in den Griff bekommt. Ich glaube, das ist nicht das Problem, das die Datenschutz-Grundverordnung im Blick hatte, indem sie wollte, dass die Bürger auch dann über ihre Daten Herrschaft ausüben können, wenn sie durch Dritte erhoben worden sind.

Herr **Maier**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ich denke, die berufsständischen Kammern – das hat Herr Dr. Kraushaar eben klar dargestellt – brauchen ebenso wie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern diese Bereichsausnahme. Es hat uns überrascht und etwas – ja – traurig gemacht, dass man zwar an die Industrie- und Handelskammern gedacht hat, an die Handwerkskammern, aber nicht an die berufsständischen Kammern.

Die berufsständischen Kammern nehmen ebenso wie die Handwerkskammern, ebenso wie die Industrie- und Handelskammern Aufgaben wahr in ähnlicher Weise. Sie machen Prüfungen, Qualifikationen für Mitglieder, und sie machen natürlich auch – das hat Herr Dr. Kraushaar eben dargestellt – entsprechende Berufsgerichtsverfahren, Standesverfahren; sie sind Disziplinarorgan in ihrem eigenen Beritt. Da gilt es natürlich auch zu fragen, wo sind die Unterschiede zwischen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und den berufsständischen Kammern. An dieser Stelle fällt mir da leider nichts ein. Insoweit gehe ich davon aus, dass es der Gesetzgeber hier schlichtweg übersehen hat, Gleiches gleichzubehandeln.

Warum kriegen die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern hier eine entsprechende Ausnahme? – Nun, wahrscheinlich ist das prägendste Element, dass sie nicht mit Steuergeldern verfahren, sondern mit Geldern ihrer eigenen Mitglieder. Die Landesärztekammer ist beitragsmittelfinanziert. Sie nimmt das Geld von ihren Mitgliedern, von 36.665 Ärzten, und sie verwaltet dieses Geld und gibt es aus. Das sind keine Steuergelder, Steuergelder, die natürlich zu einer Transparenz gegenüber dem Bürger verpflichten, Mitgliedsbeiträge, die zu einer Transparenz gegenüber Mitgliedern verpflichten, ja, aber nicht gegenüber dem Bürger an dieser Stelle.

Ich glaube, das ist auch etwas, was die Handwerkskammern, was die Industrie- und Handelskammern an dieser Stelle zu dieser Bereichsausnahme geführt hat. Deswegen denken wir, dass nicht nur die Landesärztekammer Hessen – wir haben es in unserer schriftlichen Stellungnahme bereits dargestellt –, nicht nur das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen, sondern alle berufsständischen Kammern – ich denke, das ist auch das, was die mir nachfolgenden Redner an dieser Stelle noch einmal betonen und verstärken werden –, nebst ihren Versorgungswerken, diese Bereichsausnahme benötigen und letztlich diesen Gleichklang zwischen diesen Kammern. Es gibt keinen Grund, hier einen Unterschied zu machen.

Frau **Müller-Gebhardt**: Auch ich bedanke mich für die nachträgliche Einladung, Herr Vorsitzender, und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. – Ich möchte zunächst den Vorstandsvorsitzenden entschuldigen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung kann er an dieser Anhörung nicht teilnehmen.

Nach dem Motto, es ist zwar alles schon gesagt worden, aber noch nicht von jedem, fasse ich mich kurz, schließe mich meinem Vorredner, Herrn Maier von der Kammer, an und verweise auch noch einmal auf den Selbstverwaltungsaspekt. Die Landesärztekammer wie auch das Versorgungswerk sind mitgliederschäftlich verfasste Selbstverwaltungsorganisationen, die ausschließlich mitgliederbezogene Aufgaben erledigen und darüber hinaus nicht gegenüber jedem Bürger durch Verwaltungshandeln in Erscheinung treten. Von daher kann man sich schon fragen, wie denn der Bedarf und der Raum für einen Auskunftsanspruch gegenüber jedermann gerechtfertigt und verhältnismäßig sein soll.

Ich möchte noch einmal auf die Aussage von Frau Professorin Spiecker von heute früh verweisen, die auch die Ungleichbehandlung gegenüber den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern infrage gestellt hat und auf die entsprechenden Regelungen in Bayern, in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg hingewiesen hat.

Herr **Weber**: Ich habe in der Tat dem, was meine Vorredner gesagt haben, kaum mehr etwas hinzuzufügen. Die Notarkammer hat prinzipiell die gleiche Stellung wie die ande-

ren Kammern der freien Berufe. Aber es ist vielleicht noch ein Hinweis angebracht auf die Verschwiegenheitsverpflichtung, die sehr weitgehend ist und den Mitgliedern des Vorstandes und allen Mitarbeitern der Notarkammer obliegt, die natürlich als Bundesgesetz jeder hessischen Regelung vorrangig wäre. Es gibt kaum etwas an Verwaltungshandeln der Notarkammer, was nicht unter diese Verschwiegenheitsverpflichtung fällt.

Hinweisen möchte ich ein zweites Mal auf die bayerische Fassung des Informationsrechts in Bezug auf die Kammern. Gesetzestechnisch scheint mir das gelungener zu sein als in anderen Gesetzen, weil hier eine allgemeine, zusammenfassende Formulierung verwendet wird, die die Kammern allesamt umfasst.

Herr **Dr. Griem**: Herzlichen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Ich danke zunächst für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, aber auch für die Rechtsanwaltskammer Kassel, mit der ich abgestimmt habe, dass ich, weil wir gleicher Meinung sind, für sie mit spreche, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ihnen werden bei Studium der Unterlagen drei Dinge aufgefallen sein. Nämlich erstens, dass Sie noch nie eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern gesehen haben, zweitens, dass unsere Stellungnahme unaufgefordert erfolgt ist, und drittens, dass unsere Stellungnahme die erste von allen hier in den Tischvorlagen sich befindenden Stellungnahmen ist. Warum ist das so? – Der Gesetzentwurf hat uns geführt.

Ich möchte Ihnen ganz knapp erläutern, warum das so ist, und im Übrigen auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen. Die finden Sie nicht an der Stelle, die im Ablaufplan zur Tagesordnung genannt ist, sondern im Teil 2 der Tischvorlagen an erster Stelle.

Welche Aufgaben haben die Kammern? – Die Rechtsanwaltskammern haben vom Staat Aufgaben zur Selbstverwaltung übertragen bekommen. Es geht um die Zulassung von Rechtsanwälten, es geht um den Widerruf der Zulassung von Rechtsanwälten und es geht um berufsaufsichtsrechtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte, wenn es Beschwerden oder der Kammer bekannt werdende Verstöße gibt. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind die Kammern darauf angewiesen und haben das gesetzliche Recht und die gesetzliche Aufgabe, Akten ihrer Mitglieder, der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, anzufordern.

Akten und Wissen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterliegen strengen Vertraulichkeitspflichten. Unser Rechtsstaat, die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ohne Einfluss durch den Staat hat als eine der Säulen den Grundsatz, den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz, dass jeder Mandant, jeder Bürger darauf vertrauen darf und vertrauen muss, dass das, was er seinem Anwalt offenbart, nur zwischen Anwalt und ihm bekannt bleibt.

Deshalb sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Grundlage unserer Tätigkeit und unseres Handelns ist, vor, dass alle Informationen, die die Rechtsanwaltskammern bei Wahrnehmung dieser Aufgaben erhalten, der Verschwiegenheit gegenüber jedermann unterliegt. Der Gesetzentwurf sieht eine Offenlegungspflicht gegenüber jedermann vor, und dieser offenkundige Interessenkonflikt kann aus Sicht der Rechtsanwaltskammern nur in der Weise aufgelöst werden, dass man das Recht – Vertraulichkeit zwischen Mandant und Rechtsanwalt – so hochhängt. Frau Professorin Dr. Spiecker hat heute früh auf Nachfrage von Herrn Abgeordneten Heinz schon bemerkt – ich wusste nicht, wie sie argumentieren wird; ich hatte sie vorher nicht gekannt, nicht mit ihr gesprochen –, betont, dass für sie nachvollziehbar sei, dass Verschwiegenheitspflichten Berücksichtigung

finden müssen an der Stelle, wo es darum geht, ob Rechtsanwaltskammern vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen werden.

Ich darf im Übrigen ergänzend darauf hinweisen, dass in den vergangenen Jahren beispielsweise in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz Informationsfreiheitsgesetze entstanden sind, bei denen die Rechtsanwaltskammern in ihrer hoheitlichen Aufgabe vom Anwendungsbereich ausgenommen worden sind.

Eine letzte Bemerkung: Gegenüber unseren Mitgliedern ist klar, dass wir so weit wie möglich Transparenz haben und auch haben wollen.

Eine allerletzte Anmerkung sei mir aber auch noch gestattet. Wir sind zwar öffentliche Stelle im Sinne des Gesetzentwurfs, aber wir haben eine Besonderheit, wir nehmen keine hoheitlichen Aufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes wahr.

Ich bitte Sie deshalb, sehr eindringlich zu überlegen, die Rechtsanwaltskammer auszunehmen vom Anwendungsbereich der §§ 80 bis 89 des Entwurfs.

Frau **Dr. Hahne**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Verband Freie Berufe in Hessen vertritt circa 83.000 Freiberufler in Hessen. Unsere Mitglieder sind nicht die Freiberufler selbst, sondern die Kammern und die Verbände. Die Kammern sind von dem Auskunftsanspruch von jedermann betroffen. Die Kammern haben eben ihre Bedenken zu diesem Auskunftsanspruch schon im Einzelnen dargelegt. Ich kann jedes Wort unterstützen, ohne dass ich jetzt jedes Wort wiederholen muss.

Unsere Stellungnahme, die mit der Nummer 27 nummeriert ist, finden Sie leider nicht in den Vorlagen, die Sie heute vorliegen haben. Vielleicht kann das nachgeholt werden.

Ich möchte aber auf einen anderen Aspekt hinweisen. Die Fraktionen des Hessischen Landtages stehen zum Kammersystem als berufsständisches Selbstverwaltungssystem. Das haben Sie, meine Damen und Herren, uns immer wieder versichert. Ich kann deshalb nur davor warnen, Tatbestände zu schaffen, die die Aufgabenerfüllung der Kammern erschweren, insbesondere die Aufgabe der Berufsaufsicht über die Kammerangehörigen, wie das dieser Auskunftsanspruch von jedermann tatsächlich tun würde.

Wir sehen uns gerade in jüngster Zeit auf europäischer Ebene dem Vorwurf ausgesetzt, die Kammern würden ihrer Berufsaufsichtspflicht in diesem Punkt nicht nachkommen. Es ist der sogenannte PANA-Ausschuss vom Europäischen Parlament eingesetzt worden, der fordert, die berufsständische Aufsicht abzulösen durch eine staatliche Aufsicht. Deshalb kann ich nur an Sie appellieren, dass sie uns dabei helfen, dass wir uns gegen diese Vorwürfe wehren können und dass Sie die Arbeit der Kammern nicht gefährden. Ich bitte Sie deshalb, die Bereichsausnahme für die Kammern der freien Berufe und ihrer Versorgungswerke in das Gesetz aufzunehmen.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Frau Dr. Hahne, ich darf Ihnen sagen, dass Ihre Stellungnahme mit der Nummer 27 vor dem Sitzungssaal ausliegt. Wer sie noch nicht hat, kann sie sich noch anschließend gern zu Gemüte führen.

(Frau Dr. Hahne: Herzlichen Dank! Perfekt!)

Meine Damen und Herren Abgeordneten, Sie können jetzt Ihre Fragen loswerden. Aber bitte nicht alle auf einmal melden. – Herr Holschuh!

Abg. **Rüdiger Holschuh:** Ich habe noch einmal eine Nachfrage an Herrn Professor Fiedler, der uns ja in seiner Stellungnahme auch gleich einen Abstimmungsvorschlag mitgeliefert hat, den wir natürlich in der Beratung berücksichtigen werden. Bei Ihrem Vortrag ist mir doch Ihre einseitige Betrachtung aufgefallen, dass Sie nur den § 10 des Pressegesetzes betrachtet haben. Gerade in den Vorträgen, die wir insbesondere von der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit, aber auch von Transparency International Deutschland gehört haben, wurde ja angemerkt, dass gerade dieser Teil des Informationsfreiheitsgesetzes die Presse in Zukunft nicht unbedingt mit besonderen Möglichkeiten ausstattet, sondern im Gegenteil Beschränkungen vorsieht bzw. auf altes Recht zurückfällt. Hierzu verweise ich auch noch einmal explizit auf die schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit, in der es wörtlich heißt:

Im Ergebnis wird damit die gesamte Presse vom Informationszugang nach dem Gesetz ausgeschlossen und auf die presserechtlichen Ansprüche zurückgeworfen, die nur einen Auskunfts- und gerade keinen Akteneinsichtsanspruch gewähren.

Deswegen verstehe ich nicht ganz Ihre Lobeshymnen auf diesen Gesetzesvorschlag. Vielleicht können Sie darauf noch einmal eingehen.

(Herr Prof. Dr. Fiedler: Gern!)

Vors. Abg. **Horst Klee:** Einmal nebenbei bemerkt, jeder macht seine Stellungnahme aus seiner Sicht. – Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Herr Professor Fiedler, Sie haben das Wort.

Herr **Prof. Dr. Fiedler:** Herr Holschuh, vielen Dank für die Nachfrage. Ich glaube, dass wir nicht weit auseinanderliegen. Wir begleiten jetzt mit dem Bündnis aus Journalisten und Presseverlegern die Fragen der Wiederermächtigung eines Zustandes, in dem staatliche Aufsicht, behördliche Aufsicht Zugang zu Redaktionen hat, eventuell Vorgaben dafür machen könnte, wie man eine Konfrontationsmail schreibt, ob man da was sichert, seit 2009. Das ist eine so zentrale Sache, und hier gibt es so viel Gegenwind. Wenn alle Länder so wären wie bislang Hessen, dann würde ich zum Informationsfreiheitsanspruch sprechen können. Wir haben aber gesagt, wir konzentrieren uns auf diese Frage, weil sie so essenziell ist und weil sie so massiv unter Druck ist, und zwar auch von relevanten politischen Kräften in Deutschland – nicht nur aus der EU-Kommission.

Deshalb sehe ich mich leider nicht in der Lage – auch deshalb, weil wir uns damit gar nicht im Detail beschäftigt haben –, zu diesem in einem ganz anderen Gesetz stehenden Informationsfreiheitsteil etwas zu sagen.

Ich habe den anderen Teil des Gesetzentwurfs, die Artikel 1 bis 13, nicht gelobt. Ich lobe nur Artikel 14, der ausschließlich § 10 des Hessischen Pressegesetzes betrifft. Im Übrigen gilt generell, aber das ist jetzt sozusagen anmaßend

(Zuruf)

– unnötig, aber der Wahrhaftigkeit geschuldet –:

(Heiterkeit)

Das ändert ja nichts.

Wissen Sie, wenn ein Gesetzgeber eine Sache toll macht, ist das schon in dem Punkt jedenfalls wirklich etwas Besonderes. Ich gebe Ihnen natürlich recht, Herr Holschuh, wir sind immer dankbar, wenn Informationsauskunftsansprüche auch die Recherche in der heutigen immer komplizierter werdenden Zeit erleichtern. Da sind weitergehende Ansprüche mit angemessenen Abwägungen natürlich in unserem Interesse. Ich habe das auch nur gesagt, um Ihnen noch einmal klarzumachen, wie die Gewichtung ist.

Vors. Abg. **Horst Klee**: Schönen Dank. – Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit, meine Damen und Herren, darf ich mich noch einmal bei den Angehörten für Ihre Stellungnahmen und auch dafür sehr herzlich bedanken, dass Sie hier so lange ausgeharrt haben. Danke schön. Die Sitzung ist geschlossen.

Wiesbaden, 5. April 2018

Für die Protokollierung:

Dr. Ute Lindemann

Der Vorsitzende des Innenausschusses:

Horst Klee